

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

Band: 73 (1979)

Artikel: Die Mischehe und deren Scheidung kraft Bundesrecht im ersten Bundesstaat (1848-1874)

Autor: Hafner, Pius

Kapitel: 4: Das Nachtragsgesetz betreffend die gemischten Ehen vom 3. Februar 1862

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129975>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

4. Kapitel

DAS NACHTRAGSGESETZ BETREFFEND DIE GEMISCHTEN EHEN vom 3. Februar 1862

Schon in der Debatte um das Mischehengesetz machte Nationalrat Melchior Jos. Wyrsch am 15. November 1850 seine Ratskollegen darauf aufmerksam, daß dieses Gesetz nichts über die Trennung der gemischten Ehen bestimme¹. Bei der großen Verschiedenheit des kantonalen Ehescheidungsrechts, wie wir es im ersten Kapitel kennenlernten², mußte sich dieser Mangel über kurz oder lang bemerkbar machen. Auch das Konkordatsrecht bot keine Lösung: dem Konkordat vom 6. Juli 1821 betreffend die Behandlung der Ehescheidungsfälle waren bei weitem nicht alle Kantone beigetreten und zudem stimmten ihm einige Kantone nur unter Verwahrung der Kompetenzen der geistlichen Gerichte zu³.

Bei dieser uneinheitlichen Rechtslage konnte sich ein Fall, der die Scheidung einer gemischten Ehe zum Gegenstand hatte, des Interesses vieler, vorab radikaler Zentralisten sicher sein. Er konnte eine allgemeine Diskussion über die Scheidung gemischter Ehen entfachen und die Bundesgesetzgebung in Gang bringen.

I. DER ANSTOSS: DER FALL CAMMENZIND

1. *Die Vorgeschichte*

Frau Cammenzind, geborene Inderbitzin, von Schwyz, wurde am 27. Januar 1850 durch das bischöfliche Kommissariat in Luzern, dem damaligen Wohnort der Eheleute, auf unbestimmte Zeit von ihrem Ehemann von Tisch und Bett getrennt⁴. Die größere Schuld an der Trennung

¹ NZZ vom 16. November 1850.

² Siehe oben S. 26 ff.

³ Siehe oben S. 14.

⁴ Zur Darstellung des Falles Cammenzind siehe die folgenden Akten: Beschuß des Bundesrates über die Rekursbeschwerde der Frau Josepha Inderbitzin, geschiedene Cammenzind, von Schwyz, vom 4. Januar 1859, in: BBl 1859, II, S. 355–359; Bitt- und Beschwerdeschrift an die schweizerische Bundesversammlung in Sachen

wurde dabei ausdrücklich dem Ehemann zugesprochen¹. Jahre später trat Frau Cammenzind am 22. Mai 1858 in Glarus zur evangelisch-reformierten Kirche über. Kurze Zeit danach erhielt sie vom bischöflichen Konsistorium in Schwyz – ihr Ehemann lebte nun in Gersau – eine Vordladung auf den 1. Juli 1858. Auf Begehren ihres Mannes sollte dabei die Frage der Wiedervereinigung der getrennten Eheleute erneut beraten und entschieden werden. Doch Frau Cammenzind ließ durch das Bezirksgericht in Zürich, ihrem Aufenthaltsort, erklären, sie weise die Vordladung als bedeutungslos, das katholische geistliche Gericht als unzuständig zurück und verwahre sich insbesondere gegen eine allfällige Aufhebung der Scheidung mit aller Entschiedenheit².

Trotz dieser Einrede hob das geistliche Konsistorium von Schwyz die Trennung der Eheleute in contumaciam – die Beklagte war nicht erschienen – auf und verpflichtete Frau Cammenzind «mit ihrem Ehemann das eheliche Leben im Geiste christlicher Liebe fortzusetzen»³. Die von der Beklagten gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wurde vom Bundesrat am 4. Januar 1859 abgewiesen, die Zuständigkeit des bischöflichen Konsistoriums bejaht. Der Bundesrat erklärte, der nach der Trennung erfolgte Übertritt der Rekurrentin ziehe keine Aufhebung der Ehe nach sich, diese sei nun als gültige gemischte Ehe zu betrachten⁴.

Gegen diesen Entscheid des Bundesrates reichte Frau Cammenzind am 15. Januar eine umfangreiche «Bitt- und Beschwerdeschrift» ein, der wir uns nun etwas eingehender zuwenden wollen.

der Frau Josepha Inderbitzin, geschiedene Kammenzind, vom 15. Jänner 1859, Glarus 1859 (mit den Ehescheidungsakten des bischöflichen Kommissariats Luzern und der Erkenntnis des hochw. Consistoriums in Schwyz im Anhang); Antwort des Herrn Bezirksgerichtspräsidenten Alois Cammenzind, von Gersau, vom 12. Juli 1859, Bern, o. J.; Replik der Frau Josepha Inderbitzin, geschiedene Kammenzind, vom 15. Juli 1859, Zürich o. J.; Bericht der Mehrheit der Kommission des Nationalrates über die Rekursbeschwerde der Frau Kammenzind, geb. Inderbitzin, vom 16. Juli 1859, in: BBl 1859, II, S. 360–367; Bericht der Minorität der nationalrätselichen Kommission über die Rekursbeschwerde der Frau Josepha Inderbitzin, von Schwyz, vom 18. Juli 1859 (samt Antrag und Gesetzesvorschlag) in: BBl 1859, II, S. 368–378; Bericht der ständerätselichen Kommission in der Rekurrssache der Josepha Kammenzind, geb. Inderbitzin, contra Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung, vom 23. Juli 1859, in: BBl 1859, II, S. 378–384; Protokoll des NR vom 18. Juli 1859; Protokoll des StR vom 23. Juli 1859.

¹ Punkt 2 der Ehescheidungsakte vom 27. Januar 1850, in: Bitt- und Beschwerdeschrift Kammenzind, Anhang S. 25.

² Bitt- und Beschwerdeschrift Kammenzind, S. 4.

³ Erkenntnis des hochw. Consistoriums in Schwyz, vom 1. Juli 1858, Punkt 2, in: Bitt- und Beschwerdeschrift Kammenzind, Anhang S. 27.

⁴ BBl 1859, II, S. 355 ff.

2. Die Bitt- und Beschwerdeschrift an die Bundesversammlung

Mit dieser Bitt- und Beschwerdeschrift gelangte der Fall Cammenzind zur Kenntnis einer breiteren Öffentlichkeit. Diese erschien nämlich auch gedruckt im Schnellpressendruck von J. Vogel in Glarus.

Die Bitt- und Beschwerdeschrift enthielt zwei Forderungen: einerseits Aufhebung des Urteils des bischöflichen Konsistoriums von Schwyz, andererseits aber auch «Vervollständigung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen in dem Sinne, daß für Streitfälle aus Kantonen, die für Ehesachen keine reinbürgerlichen Gerichte haben, ein Staatsgericht aufgestellt oder diese Lücke sonstwie ausgefüllt werde»¹. Dieser zweite Beschwerdepunkt rückte die Bittschrift erst recht ins allgemeine politische Interesse.

Ihre Bedeutung verdankt die Bittschrift sicher auch ihrem Verfasser, dem Juristen, Politiker und Dichter Caspar Alois Bruhin². Bruhin, ein gebürtiger Außerschwyz, war nach dem Besuch der Jesuitenschulen in Schwyz und Freiburg und juristischen Studien in München, vor allem als Redaktor verschiedener radikaler Lokalzeitungen hervorgetreten und hatte erst seit 1858 Aufnahme unter den Anwälten des Kantons Zürich gefunden. Einen allerdings recht bescheidenen Ruhm erwarb er sich auch als Dichter³.

Mit seiner Bitt- und Beschwerdeschrift gelang es Bruhin, die persönlichen Interessen seiner Mandantin mit einer aktuellen politischen Forderung, die viele Radikale gerne unterstützten, zu verbinden. Er bemühte sich auf geistreiche und bissige Art, das Anliegen von Frau Cammenzind zur Forderung aller Protestantinnen zu machen, über welche die «päpst-

¹ Bitt- und Beschwerdeschrift Cammenzind, S. 4.

² Caspar Alois Bruhin, geb. 14. 3. 1824 in Schübelbach, nach dem Jus-Studium im März 1849 Redaktor des liberalen «Alpenboten von Uri und Schwyz» in Schwyz; November 1849 Redaktor der «Schweizerischen Bundeszeitung» in Bern; 1852 Eintritt ins juristische Büro von Oberst Breny in Rapperswil; 1854 Redaktor des «Staufacher» in Lachen; 1856 Umzug nach Zürich und Fortsetzung des «Treichler'schen Volksblatts»; 1858 Aufnahme unter die Prokuratoren des Kantons Zürich; 1864 Staatsanwalt des Kantons Baselland, daselbst Helfer des «Revisionsgenerals» Christoph Roll e; gest. 1895 (HBLS, II, S. 273; WEBER, Die poetische Nationalliteratur, III, S. 606–623). Zu den von Bruhin redigierten Zeitungen, samt und sonders kurzlebigen Blättern: BSP I, S. 22, 228; II, S. 970; BGSZ, Nrn. 551, 973, 997, 1057.

³ Nebst juristischen und publizistischen Arbeiten veröffentlichte Bruhin eine ganze Reihe von Gedichten, Romanen und Erzählungen. Kostproben aus seinem dichterischen Schaffen finden sich bei WEBER, Die poetische Nationalliteratur, III, S. 610 ff.

liche Gerichtsbarkeit» ihre Geltung beanspruche¹. Das Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen würde zur «tauben Nuß, wenn nur die Eingehung gemischter Ehen freistünde, ihnen aber, nachdem sie einmal vorhanden, der Rechtsschutz so ganz versagt bliebe, daß der Papst als höchster Richter darüber anerkannt werden müßte, wenn alle Protestantinnen (wohlverstanden: alle Protestantinnen), die in Schwyz und ähnlichen Kantonen in gemischter Ehe leben, ganz wie Katholikinnen behandelt und folglich nach päpstlichem Recht zur Abschwörung der Ketzerei gedrängt, tagtäglich gedrängt werden könnten»². Nicht nur hier, sondern fast auf jeder Seite, beschwore Bruhin in seiner Beschwerdeschrift «die katholische Gefahr», die von den «Priestergerichten» ausgeht und die Freiheit der Protestanten bedroht. Seine stark antiklerikale Gesinnung wird übrigens auch in seinem dichterischen Schaffen deutlich, beispielsweise wenn er in seinem «Antichristus», einem dramatischen Gedicht, sämtliche «Pfaffen» zusammen mit den Anführern und Kriegern des Antichrists nach dessen Niederlage verbannt, auf ein von der übrigen Menschheit abgeschlossenes Eiland³.

Neben den weitschweifigen, emotionsgeladenen Ausführungen fällt die eigentliche juristische Begründung der Petition eher mager aus. Im Einzelnen wird die Verletzung der Art. 41 (Niederlassungsfreiheit) und 44 (Kultusfreiheit und Schutz des konfessionellen Friedens) der Bundesverfassung gerügt. Hinzu tritt der Appell an Art. 7 des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen, wonach aus der Eingehung einer Mischehe keine Rechtsnachteile erwachsen dürften. Endlich verstößt die Erkenntnis des schwyzerischen Konsistoriums nach der Meinung Bruhins sogar gegen die Kantonsverfassung des Kantons Schwyz. Diese bestimme nämlich in § 13, daß niemand seinem verfassungsmäßigen Richter entzogen werden dürfe, die Aburteilung durch ein geistliches Gericht erfülle aber diesen Tatbestand.

3. Die Beschwerdeantwort des Herrn Cammenzind

Die Darstellung des Tatbestandes in der Beschwerdeantwort⁴ erinnert in etwa an die Handlung in Tolstois großem Roman «Anna Karenina»:

¹ Bitt- und Beschwerdeschrift Kammenzind, S. 6 ff. Die NZZ vom 20. Juli 1859 meint, die Beschwerdeschrift sei «an und für sich schon aller Beachtung werth».

² Bitt- und Beschwerdeschrift Kammenzind, S. 7 f.

³ Antichristus, Dramatisches Gedicht, Glarus 1856; siehe dazu: WEBER, Die poetische Nationalliteratur, III, S. 609 f.

⁴ Gedruckt in der Buchdruckerei F. Lack in Bern 1859, 24 S.

Die Ehegatten trennen sich, die Ehefrau zieht mit ihrem Geliebten von dannen, zum Wohle des Knaben aus der gemeinsamen Ehe wird die Frau unter Vormundschaft gestellt und der Mann versucht die Wiedervereinigung zu erzwingen um die Frau wieder «auf die bessere Bahn zu bringen» und sich mit ihr auszusöhnen. Über weite Strecken allerdings klingt es weit prosaischer und wie bei vielen Ehescheidungs- und Trennungsklagen wird viel schmutzige Wäsche gewaschen. So wird Frau Cammenzind beispielsweise der Verschwendungssehnsucht und der geistigen Beschränktheit bezichtigt ¹.

Das Hauptgewicht der Antwort liegt allerdings nicht bei der Schilderung des Sachverhalts, sondern bei den rechtlichen Erwägungen. Dabei konzentriert sich die Beweisführung auf die Ablehnung des ersten Beschwerdepunktes, die Aufhebung des Urteils des Schwyzer Konsistoriums. Der zweite Punkt, die Bitte um Erweiterung des Miscehengesetzes durch Ermöglichung der Ehescheidung, wird nur kurz gestreift, da der Verfasser «in dieser Hinsicht dem Ermessen der hohen Bundesversammlung nicht vorgreifen (möchte)» ². Allerdings gestattet er sich zu bemerken, in der Zulassung der Scheidung gemischter Ehen kraft Bundesrecht sehe er nicht eine sinnvolle Ergänzung des Gesetzes vom 3. Dezember 1850, sondern einen verfassungswidrigen Zusatz ³.

Die Gerichtsbarkeit des schwyzerischen Konsistoriums weiß die Antwort ausführlich zu begründen. Sie stützt sich dabei vor allem auf Karl Friedrich Eichhorn, «auf protestantischer Seite wohl die wichtigste Autorität im Kirchenrecht, der sich auch keineswegs durch Toleranz gegen die katholischen Ansichten auszeichnet» ⁴. Die Zuständigkeit des schwyzerischen Ehegerichts dauere auch nach dem Übertritt der Frau Cammenzind zur reformierten Konfession an, da «hinsichtlich der Trennung gemischter Ehen das materielle Recht desjenigen Ortes Regel mache, an welchem die Klage anzubringen ist» ⁵. Wenn die Behörden eines reformierten Kantons Verfügungen über gemischte Ehen erließen, so falle es auch niemandem ein, dieses ihr Recht zu bestreiten. Es sei nicht zu leugnen, daß gemischte Ehen rechtlich zu «mancherlei Anomalien» führten, diese seien aber nicht gänzlich zu beheben, «so lange nicht die

¹ Beschwerdeantwort, S. 2.

² Ebd., S. 22.

³ Ebd., S. 22–24.

⁴ Ebd., S. 9. Zu Eichhorn siehe HRG, I, Sp. 858 ff, und dort zitierte Literatur (Artikel von B. Koehler).

⁵ Beschwerdeantwort, S. 17, mit Verweis auf Eichhorn.

ganze Schweiz unter eine einheitliche, von allen konfessionellen Beimischungen emanzipierte Ehegesetzgebung ... gestellt ist»¹.

Hier, wie auch noch an anderen Stellen der Beschwerdeantwort, zeigt sich der politische Standort ihres Verfassers, des Anwalts von Gerichtspräsident Cammenzind, eines jungen radikalen Fürsprechers aus Bern namens Gustav Vogt². Dieser Sohn eines deutschen Emigranten hatte in seiner Wahlheimat noch eine glänzende Laufbahn vor sich: Direktor des eidgenössischen statistischen Bureaus 1860–1862, Professor an der Universität Bern und ihr Rektor 1869 bis 1870, Professor für Staatsrecht an der Universität Zürich 1870–1901, Rektor daselbst 1876–1878, Chefredaktor der Neuen Zürcher Zeitung 1876–1885, um nur die wichtigsten Stationen seiner weiteren Karriere zu erwähnen.

4. Die Replik Frau Cammenzinds

Es ist hier wohl der Platz zu schade, die in der Replik³ vorgebrachten, alten und neuen Behauptungen und Argumente zu erörtern. Bruhin verliert sich fast ganz in der Widerlegung einzelner Punkte der Beschwerdeantwort, so daß seine mit sechzehn Druckseiten wiederum recht umfangreiche Schrift fast unlesbar wird. Auch juristisch vermag sie keineswegs zu überzeugen. Die Bezeichnung «Irr- und Wirrgarten», die Bruhin für Vogts Beschwerdeantwort bereithält, trifft in weit höherem Maße für seine eigene Replik zu⁴.

5. Die Stellungnahme der Kommission des Nationalrates

Die nationalrätsliche Kommission, die sich mit dem Rekursfall Cammenzind zu befassen hatte, setzte sich zusammen aus den Herren Jean-Louis Ancrenaz (VD), Wilhelm K. Baldinger (AG), Johannes Roth (AR),

¹ Ebd., S. 18.

² Zu Gustav Vogt siehe die biographischen Skizzen in: HBLS VII, S. 289; Biographisches Jahrbuch und Deutscher Nekrolog, VI, Berlin 1904, S. 123–130 (Artikel von Fritz Fleiner); Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, Bd. 48 (1901), S. 538–541; Zeitschrift für schweizerische Statistik, Bd. 38 (1902), S. 199f.

³ «Replik der Frau Josepha Inderbitzin, gesch. Kammenzind auf die von Herrn G. Vogt, Fürsprecher in Bern, als Bevollmächtigten des Herrn Gerichtspräsidenten A. Kammenzind in Gersau unterm 12. Juli 1. J. an die schweiz. Bundesversammlung gerichtete Antwort, vom 15. Heumonat 1859» lautet der umständliche Titel der bei E. Kiesling in Zürich gedruckten sechzehnseitigen Schrift.

⁴ Replik, S. 16.

Philippe Anton von Segesser (LU) und Johann Treichler (ZH)¹. Für die Mehrheit waltete der gemäßigte «katholisch-konservative» Baldinger als Berichterstatter, der radikale Roth verfaßte als einziger Vertreter der Minderheit einen eigenen ausführlichen Bericht.

Die Kommissionsmehrheit kommt in der Hauptfrage zu einer eindeutigen Stellungnahme: «Frau Kammenzind ist der Jurisdiktion und dem materiellen Eherechte des Kantons Schwyz unterworfen, und das Urtheil vom 1. Juli 1858 (des Konsistoriums) ist ein verfassungsmäßiges und competentes»².

Bezüglich des zweiten Punktes, der Bitte um Vervollständigung des Mischehengesetzes durch Vorschriften über die Scheidung, möchte die Kommissionsmehrheit dem Bundesrat die Initiative überlassen. Dieser soll die Frage einer allfälligen Erweiterung dieses Gesetzes eingehend prüfen und der Bundesversammlung darüber Bericht und Antrag stellen. Dieser Stellungnahme zum zweiten Punkt stimmte Segesser nicht bei, da der Bundesrat «ohnehin eine freie Initiative besitze und er ... nicht voraussehe, daß er zu irgend einer Erweiterung des Gesetzes über die gemischten Ehen Hand bieten könne»³.

Gegenüber dem maßvollen und augewogenen Bericht der Mehrheit fallen die langatmigen Ausführungen des Minderheitsvertreters Johannes Roth⁴ etwas ab. Er hält sich eng an die Argumente der Rekurrentin und beantragt Aufhebung des Urteils des Schwyzer Konsistoriums. Neu ist hingegen sein «Vorschlag zu einem Bundesgesetz über das Verfahren bei Klagen auf Scheidung und Wiedervereinigung paritätischer Ehen», ein vier Artikel umfassender, formulierter Gesetzesentwurf⁵.

Gemäß diesem Gesetzesvorschlag sind Klagen auf Scheidung paritätischer Ehen beim Ehegericht der Konfession des Klägers anzubringen, jene auf Wiedervereinigung aber beim zuständigen Gericht der Konfession des Beklagten. Bei Fehlen des entsprechenden konfessionellen Ehegerichts innerhalb des Kantons soll dem Kläger ein außerkantonales Ehegericht seiner Konfession, bei der Wiedervereinigung der Konfession

¹ Zur Biographie dieser NR siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 118f. (Treichler), 519f. (Roth), 640 (Baldinger) und 769 (Ancrenaz) und dort angeführte Literatur; zu Segesser oben S. 55 Anm. 3.

² BBl 1859, II, S. 365.

³ BBl 1859, II, S. 366.

⁴ Gruner (Bundesversammlung, I, S. 519) reiht Roth unter den «Linken» der Bundesversammlung ein, seit 1860 in der Mitte. Dieser reiche Außerrhoder Privatmann war eng befreundet mit Johann Caspar Bluntschli.

⁵ BBl 1859, II, S. 377f.

des Beklagten, als Forum dienen. Damit hielt der Vorschlag Roths zwar an der konfessionellen Gerichtsbarkeit in Eheangelegenheiten fest, sicherte dem protestantischen Ehegatten jedoch die Möglichkeit der Scheidung und schützte ihn vor Wiedervereinigungsabsichten des katholischen Ehegatten. Hinter der neutralen Formulierung des Gesetzesvorschlags verbarg sich also eine klare Begünstigung der Protestantten.

6. Die Behandlung der Bittschrift im Nationalrat

Der Rekurs der Frau Cammenzind warf im Nationalrat keine sehr hohen Wellen¹. Zwar entspann sich eine lebhafte Diskussion, doch das Resultat schien nie umstritten, die Kommissionsmehrheit hatte auch die Mehrheit im Rate hinter sich.

Ein Verschiebungsantrag des Berner Radikalen Christian Sahli² blieb mit nur 11 Stimmen stark in Minderheit. Sahli wollte die Beschwerde der Frau Cammenzind erst nach Unterbreitung des bundesrätlichen Berichts betreffend die Ergänzung des Mischehengesetzes durch Scheidungsvorschriften endgültig beurteilen. Ihm wurde aber entgegengehalten, der Rekurs sei nach den jetzt bestehenden Gesetzen zu entscheiden.

In allen Abstimmungen folgte der Rat den Anträgen der Kommissionsmehrheit. So sprach er sich mit 69 Stimmen für die Abweisung der Beschwerde der Frau Cammenzind aus. 68 Stimmen vereinigte auch der zweite Mehrheitsantrag auf sich, den Bundesrat zur Prüfung der Frage einer eventuellen Ergänzung des Mischehengesetzes von 1850 durch Bestimmungen über die Scheidung einzuladen, ohne ihm dabei irgendwelche Richtlinien zu erteilen. Der entgegengesetzte Antrag Nationalrat Roths, seinen formulierten Gesetzesentwurf an den Bundesrat zu überweisen, blieb deutlich in Minderheit. In der Schlußabstimmung erklärte sich allerdings die beachtliche Zahl von 34 Nationalräten gegen eine Überweisung an den Bundesrat überhaupt, während «nur» 58 Ratsherren dem Antrag der Kommissionsmehrheit zustimmten. Der Antrag auf Ablehnung war vom reformierten Genfer Jean-Louis Demiéville ausgangen. Er wurde sowohl von katholisch-konservativen Volksvertretern wie Philipp Anton von Segesser, als auch von einigen gemäßigten Liberalen wie Karl Karrer (BE) und Karl Styger (SZ) unterstützt³.

¹ Protokoll des NR vom 18. Juli 1859; Ratsbulletins in der NZZ vom 20. und 21. Juli 1859 und im «Bund» vom 19. Juli 1859.

² Zu NR Sahli siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 217f. und dort angeführte Literatur.

³ Zu diesen NR siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 125 (Karrer), 321f. (Styger) und 803f. (Demiéville) und dort angeführte Literatur.

7. Der Entscheid des Ständerates

Wie bereits die Mehrheit der nationalrätslichen, so wies auch die Kommission der Kleinen Kammer die Beschwerde der Frau Cammenzind ab, und zwar einstimmig¹. Ihr Bericht, verfaßt vom Thurgauer Ständerat K. Eduard Häberlin, nahm dem Rekurs in starkem Maße seine kirchenpolitische Brisanz, indem er feststellte:

«Das scheinbar Anstößige des Falles, welches dessen Beurtheilung so vielfach verwirrt hat, besteht im Grunde bloß darin, daß für die Ehefrauen, gleichviel ob sie sich zur katholischen oder zur evangelischen Konfession bekennen, in der Regel stets das Gesetz des Mannes vorherrscht. Allein das ist nicht eine Folge des Mischehengesetzes vom 3. Dez. 1850 oder seiner, wie irrthümlich behauptet wird, unrichtigen Anwendung, sondern es ist in dem göttlichen und menschlichen Gesetze begründet, daß das Weib dem Manne unterthan sei»².

In diese Richtung deutete auch der Hinweis, daß die Regierung von Schwyz bei Ehescheidungsfällen, in denen der Mann der evangelisch-reformierten Konfession und zugleich bürgerlich einem anderen Kanton angehört, auf dem Wege der Delegation das «forum originis», also die Gerichte des Heimatkantons des Ehemannes, für zuständig erkläre³.

Den zweiten Punkt des nationalrätslichen Beschlusses, die Überweisung der Frage der Ergänzung des Mischehengesetzes an den Bundesrat, lehnte nur ein Kommissionsmitglied, der Schwyzer katholisch-konservative Johann Anton Steinegger⁴, ab: Die Übrigen begrüßten diesen Entscheid weniger deshalb, «weil die Kommission schon jetzt von der Dringlichkeit der Sache vollkommen überzeugt ist, als in der Meinung, die Prüfung der wichtigen Frage nicht von der Hand zu weisen»⁵. Allerdings sahen sie die Lösung bereits jetzt weniger darin, daß Mischehenscheidungen an Ehegerichte anderer Kantone zugewiesen werden, wie dies Nationalrat Roth vorschlug. Vielmehr erkannten sie einen möglichen

¹ Bericht der ständerätslichen Kommission in der Rekurrssache der Josepha Kammenzind, geb. Inderbitzin, contra Schwyz, betreffend Verfassungsverletzung, in: BBl 1859, II, S. 378 bis 384.

² BBl 1859, II, S. 383. Zu Häberlin, dem Führer der Thurgauer Liberalen, siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 698f.

³ BBl 1859, II, S. 379.

⁴ Zu Steinegger siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 319f. Er hatte sich schon im Nationalrat, dem er von 1848–1854 angehörte, gegen das Mischehengesetz von 1850 eingesetzt: siehe oben S. 000.

⁵ BBl 1859, II, S. 384.

Weg darin, «daß die gemischte Ehe als Rechtsinstitut vom Standpunkt der staatlichen Aufgabe aus nach einheitlichen Grundsätzen ... geordnet und die Beurtheilung von Scheidungsfällen dem Bundesgericht zugewiesen wird»¹.

Im Ständerat selbst kam es nur zu einer kurzen Diskussion über den Rekurs Cammenzind². Der Rat folgte den Entscheiden der Großen Kammer und den Anträgen seiner Kommission und lehnte die Beschwerde ab. Mit 22 gegen 9 Stimmen hieß er auch die Überweisung der Frage der Scheidung gemischter Ehen an den Bundesrat gut.

Damit hatten die eidgenössischen Räte ihre Aufgabe vorderhand erledigt. Sie waren dabei dem eigentlichen Streitpunkte, dem Problem der Scheidung gemischter Ehen, geschickt ausgewichen; dieses war damit aber nicht gelöst, sondern nur vertagt. Der Versuch verschiedener katholisch-konservativer und gemäßigt liberaler Ratsherren, die Überweisung des Geschäfts an den Bundesrat zu verhindern und somit die Diskussion im Keime zu ersticken, war gescheitert. Der Ball lag nun beim Bundesrat; von seinen Vorschlägen hing vorerst die weitere Entwicklung ab.

II. DER LANGE WEG ZUR ENDGÜLTIGEN FASSUNG DES MISCHEHEN-SCHEIDUNGSGESETZES

1. *Die Vorarbeiten*

A. Konsultation der ausländischen Gesetzgebung

Mit der Erledigung seines vom Parlament erhaltenen Auftrages hatte es der Bundesrat in keiner Weise eilig. Bevor er sich der Schaffung eines Gesetzesentwurfes zuwandte, ja die Erarbeitung eines solchen noch fraglich war, wollte er die ausländische Gesetzgebung betreffend die Scheidung gemischter Ehen kennenlernen. Zu diesem Zwecke entschied er sich am 4. Januar 1860 die folgenden Stellen um die Mitteilung entsprechender Gesetze und Grundsätze anzugehen:

- «a) die schweizerischen Gesandtschaften in Paris und Wien für Frankreich und Österreich;
- b) die Gesandtschaften von Preußen, Sardinien und Baden;

¹ Ebd.

² Siehe das Protokoll des StR vom 23. Juli 1859 und das Ratsbulletin in der NZZ vom 25. Juli 1859.

- c) das württembergische Ministerium;
- d) das schweizerische Generalkonsulat in Sachsen (Leipzig)»¹.

Der Anfrage des Bundesrates scheinen die angesprochenen Stellen nachgekommen zu sein. Nur vom sardinischen Gesandten fehlt ein entsprechendes Aktenstück im Bundesarchiv². Die Antworten vermitteln uns ein Bild der Scheidungsgesetze, insbesondere der Grundsätze für die Scheidung gemischter Ehen, in den Nachbarländern um 1860.

So berichtete der preußische Gesandte in einem Brief an den Bundespräsidenten, datiert vom 27. Januar 1860, daß in Preußen der Gerichtsstand bei allen Scheidungen, auch jenen von gemischten Ehen, der ordentliche bürgerliche sei, wie auch die Scheidung selbst nur nach bürgerlichen Gesetzen beurteilt werde.

Die badische Gesandtschaft legte ihrem Schreiben eine beglaubigte Abschrift der Antwort des Ministeriums des Innern zur gestellten Anfrage bei. Daraus geht hervor, daß im Großherzogtum Baden die Ehescheidungen der Angehörigen aller Konfessionen der weltlichen Gerichtsbarkeit unterworfen waren, die nach den materiellen Vorschriften des Code Napoléon urteilte, also auch bei gemischten Ehen auf gänzliche Scheidung erkennen konnte.

In Frankreich selbst galt zwar noch immer der Code Napoléon, dessen Bestimmungen über die Scheidung waren aber durch ein Gesetz vom 8. Mai 1816 außer Kraft gesetzt worden. Die Ehen von Katholiken und von Protestanten waren in gleicher Weise unscheidbar, nur eine Trennung nach kanonischem Rechte möglich. Das französische System bot daher – wie der schweizerische Gesandte in Paris ausführte – für die schweizerischen Verhältnisse «wenig Ausbeute»³.

Wurde dieses französische Recht nur dem katholischen Eheverständnis gerecht, so bevorteilte das württembergische einseitig die Protestanten. Eine Verordnung vom 18. Mai 1818 bestimmte, daß dort bei gemischten Ehen die Gerichtsbarkeit nur durch die protestantischen Ehegerichte ausgeübt werden dürfe⁴. Allerdings beabsichtigte die Regierung eine

¹ Protokoll der 3. Sitzung des schweizerischen BR, vom 4. Januar 1860; ein Auszug davon liegt im BAB bei den Akten der Bundesversammlung, Dossier Gesetze IV/2.

² Die Antworten finden sich im BAB, Dossier Gesetze IV/2.

³ Zwei Jahrzehnte später führte Frankreich die Scheidung wieder ein: siehe oben Anm. 6 S. 38.

⁴ Die Ehegerichte bestanden aus fünf weltlichen und zwei geistlichen Richtern. Die Voruntersuchung lag in den Händen des Bezirksgerichtes und des protestantischen Dekans. Bei gemischten Ehen besaß hier auch der katholische Dekan ein

Ehrechtsreform, die der Rechtsgleichheit beider Konfessionen mehr entspreche, schrieb das königlich württembergische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten an den Bundesrat¹.

Im Königreich Sachsen kamen nicht in allen Landesteilen die gleichen Bestimmungen über den Gerichtsstand bei Streitigkeiten aus gemischten Ehen zur Anwendung. In den sächsischen Erblanden war bei ehrechlichen Angelegenheiten allgemein der Gerichtsstand des Ehemannes entscheidend. Zur Beurteilung von Klagen aus gemischten Ehen wurden je zwei evangelische und katholische Geistliche mit Stimmrecht durch das Gericht hinzugezogen². Dabei fand das materielle Recht der beklagten Partei Anwendung: klagte der protestantische Ehegatte, urteilte das Gericht nach kanonischem Ehrerecht, war der katholische Partner Kläger, fand evangelisches Ehrerecht Anwendung. Die daraus entstehenden Ungereimtheiten sollten dadurch ausgeglichen werden, daß die nach evangelischem Recht erkannte Scheidung für den katholischen Teil nur als Trennung von Tisch und Bett galt, während die nach katholischem Recht ausgesprochene Trennung für den evangelischen Teil zu einer Scheidung vom Bande umgewandelt wurde³.

Weniger kompliziert gestaltete sich die Rechtslage bezüglich gemischter Ehen in der zu Sachsen gehörigen Oberlausitz. Hier richtete sich nicht nur das materiell anwendbare Recht, sondern auch der Gerichtsstand nach der Person des Beklagten⁴.

Vom schweizerischen Gesandten am Wiener Hof fehlt zwar ein Antwortschreiben zur Frage der Scheidung gemischter Ehen, doch es finden sich im Bundesarchiv an dieser Stelle die entsprechenden Gesetze des österreichischen Kaiserreichs. Wer glaubt, das österreichische Ehrerecht der Zeit bereits zu kennen, da wir es früher als Mutterrecht einiger kan-

gewisses Mitwirkungsrecht (Schreiben des Königlich Württembergischen Ministeriums für ausländische Angelegenheiten an den Schweizerischen Bundesrat, vom 26. Januar 1860, in: BAB, Dossier Gesetze IV/2).

¹ Eine solche Reform kam allerdings meines Wissens zu dieser Zeit nicht zu stande.

² Gesetz über privilegierte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände, vom 28. Januar 1835, § 55 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 1835, S. 85). Dieses Gesetz liegt als Beilage zum Schreiben des schweizerischen Generalkonsuls in Sachsen in: BAB, Dossier Gesetze IV/2.

³ Gesetz über privilegierte Gerichtsstände ..., § 57.

⁴ Schreiben des Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts an das eidgenössische General-Consulat in Sachsen, vom 11. Januar 1860; Kopie in: BAB, Dossier Gesetze IV/2.

tonaler Kodifikationen vorstellten¹, sieht sich getäuscht. In die Zeit seit dem Erlass des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches von 1811, das jenen Schweizerkantonen als Vorbild diente, fällt nämlich das der katholischen Kirche äußerst wohlgesinnte Konkordat zwischen Österreich und dem Apostolischen Stuhl von 1855².

Auf diesem Konkordat gründete das kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1856, das bezweckte, «die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Ehen der Katholiken mit den Anordnungen der katholischen Kirche in Einklang zu setzen»³. Anhang 1 zu diesem Patent enthält ein «Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Österreich»⁴ und Anhang 2 besteht aus einer «Anweisung für die geistlichen Gerichte des Kaiserthumes Österreich in Betreff der Ehesachen»⁵.

Allerdings brachte das neue Recht materiell keine wesentlichen Änderungen. Nach wie vor war für den katholischen Partner die vollständige Scheidung dem Bande nach und die Wiederverehelichung bei Lebzeiten des anderen Ehegatten versagt, während sie dem nichtkatholischen Teil unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wurde⁶. Das entscheidend Neue bestand in der Wiedereinsetzung der geistlichen Gerichte in ihre Funktion als Ehegerichte. Diese wurden für zuständig erklärt für alle Klagen auf Trennung von katholischen und gemischten Ehen, bei denen zur Zeit des Eheschlusses mindestens ein Partner katholisch war⁷. Auf Grund der durch das katholische Gericht ausgesprochenen Trennung von Tisch und Bett konnte der nichtkatholische Teil später vor einem staatlichen Gericht um vollständige Scheidung nachsuchen⁸.

Diese neue Regelung bedeutete zweifelsohne gegenüber dem früheren, im wesentlichen auf dem josephinischen Ehepatent beruhenden Rechtszustand des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, eine erneute Konfessionalisierung der Ehegerichtsbarkeit⁹.

¹ Siehe oben S. 37 f.

² Dieses Konkordat ist im Urtext samt Übersetzung abgedruckt in: AfkKR, I, (1857), S. iv–xix.

³ Patent vom 8. Oktober 1856, Vorrede, in: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaiserthum Österreich, 1856, S. 605. Das Patent samt Anhang 1 und 2 wurde ebenfalls im Archiv für katholisches Kirchenrecht, I, (1857), S. xlII–cxxxv abgedruckt.

⁴ Reichs-Gesetz-Blatt, 1856, S. 609–622.

⁵ Reichs-Gesetz-Blatt, 1856, S. 622–658.

⁶ Gesetz über die Ehen der Katholiken im Kaiserthume Österreich, §§ 66 ff.

⁷ Ebd., § 59.

⁸ Ebd., § 68. War er vor dem katholischen Ehegerichte als der schuldige Teil bezeichnet worden, konnte er auch die Frage der Schuldigkeit vor dem staatlichen Gericht erneut aufrollen (§ 69).

⁹ Die österreichische Regelung wurde von verschiedenen Kirchenrechtlern, vor

Nach dieser kurzen Übersicht über die Regelung der Scheidung gemischter Ehen in den Nachbarländern ist ein Hinweis darauf angebracht, daß sich auch dort die Geister oft und gern am Problem der Mischehe entzündeten. Bekannt wurde vor allem der Kölner Mischehenstreit in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts. Damals wollte die preußische Regierung eine über das Breve Papst Pius' VIII. vom 25. März 1830 hinausgehende Mischehenpraxis ermöglichen und insbesondere die feierliche Assistenz des katholischen Priesters beim Eheschluß in jenem Falle erzwingen, da die katholische Kindererziehung verweigert wurde. Aus diesem Kampf, in den auch Freiherr Joseph von Görres mit seinen Publikationen eingriff, ging die katholische Kirche als Siegerin hervor. Preußen anerkannte 1838 die katholische Mischehenpraxis¹.

B. Sichtung des kantonalen Ehescheidungsrechtes

Der Bundesrat suchte aber nicht nur beim Scheidungsrecht fremder Staaten Rat, er sah sich auch bei den entsprechenden Gesetzen im Inland, in den einzelnen Kantonen um. Die Früchte dieser Nachforschungen fanden ihren Niederschlag in der bundesrätlichen Botschaft an die Bundesversammlung, betreffend die gemischten Ehen, vom 24. Mai 1861². Darin unterschied der Bundesrat drei verschiedene Systeme, die sich in der Schweiz bei der Scheidung von Mischehen ausgebildet hätten und «mit Modifikationen» sich in allen kantonalen Gesetzgebungen fänden:

- das einseitig konfessionelle System, in welchem beide Ehegatten dem gleichen konfessionellen Ehrerecht unterworfen werden;
- das konfessionell zweiseitige System, bei dem zwar ein konfessionelles Gericht nach seinem Rechte verfährt, das Urteil aber für den Ehegatten der anderen Konfession modifiziert wird, beispielsweise die durch das protestantische Ehegericht ausgesprochene Scheidung für den katho-

allem im Archiv für katholisches Kirchenrecht, wärmstens begrüßt: AfkKR, AF I (1857), S. 57 ff. und 306 ff. Nur wenige Jahre später wurde durch ein Gesetz vom 25. Mai 1868 die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wieder den weltlichen Gerichten übertragen (Text dieses Erlasses im Archiv für katholisches Kirchenrecht, NF 14 (1868), S. 157 bis 164).

¹ LThK VI, S. 394 f. (Artikel von E. Hegel) und dort angeführte Literatur zum Kölner Ereignis. Siehe zudem: E. R. HUBER, Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1798, II, Stuttgart 1960, S. 175 ff.

² BBl 1861, II, S. 1–9.

lischen Ehegatten nur die Bedeutung einer Trennung von Tisch und Bett besitzt;

- das System des bürgerlichen Rechts, das von den konfessionellen Vorstellungen abstrahiert und dem alle Staatsbürger in gleichem Maße unterworfen sind¹.

Mit dieser Aufteilung bot der Bundesrat eine systematisierte und vereinfachte Darstellung des um 1860 geltenden kantonalen Mischehen-Scheidungsrechts, das von uns schon früher etwas ausführlicher skizziert wurde². Sein besonderes Augenmerk richtete er zudem auf die paritätischen Kantone, da diese am meisten Erfahrung mit Mischehen hätten³. Diese Kantone verfügten meist über ein einheitliches, für Katholiken und Protestanten geltendes Ehorecht, billigten aber dem katholischen Ehegatten bei der Scheidung einer Mischehe die Wiederverheiratung bei Lebzeiten des Partners nicht zu⁴.

2. *Der bundesrätliche Gesetzesvorschlag*

Nach der Prüfung des kantonalen Mischehenrechts kam der Bundesrat zur Auffassung, daß Schwierigkeiten bei der Scheidung gemischter Ehen nur da auftraten, «wo die diesfällige Gesetzgebung einer einseitig konfessionellen Richtung folgt»⁵. In diesem Falle bedeute es für den Angehörigen einer anderen Konfession eine Verletzung seiner konfessionellen Rechte, wenn die Frage der Scheidung nach den Grundsätzen einer ihm fremden Konfession entschieden werde. In der Absicht, das gute Einvernehmen der beiden Konfessionen zu fördern, rechtfertigte es sich daher, von Bundes wegen Bestimmungen über die Scheidung gemischter Ehen zu erlassen.

Diese Vorschriften des Bundes hätten einerseits das anwendbare Recht, andererseits den Gerichtsstand festzulegen. Der Bundesrat meint, «für ein paritätisches Land sei die geeignete Lösung ... ein gemeinsames Matrimonialrecht für beide Konfessionen, unter Beachtung

¹ BBl 1861, II, S. 2f.

² Siehe oben S. 26ff.

³ BBl 1861, II, S. 3f.

⁴ Eine Ausnahme unter den paritätischen Kantonen machte St. Gallen, das noch bis 1874 ein katholisches und ein evangelisch-reformiertes Ehorecht besaß. Siehe dazu oben S. 22 f. und 35 f.

⁵ BBl 1861, II, S. 5.

des verschiedenen konfessionellen Begriffes der vollständigen Trennung und Anwendung dieses Rechts durch die ordentlichen Zivilgerichte»¹.

Welche Zivilgerichte aber kommen in Frage, bürgerliche Gerichte anderer Kantone oder das Bundesgericht? Der Bundesrat erläuterte in seinem Bericht eingehend die Möglichkeit der Überweisung von Mischeheprozessen an das Bundesgericht und lehnte diese endlich ab, in erster Linie weil der Bund kein eigenes materielles Ehrerecht besitze; die seltenen Zusammentritte des Bundesgerichts und die hohen Kosten eines solchen Verfahrens sprächen ebenfalls dagegen².

Aus all diesen Erwägungen schlug der Bundesrat ein kurzes, sechs Artikel umfassendes Ergänzungsgesetz zum Mischehengesetz von 1850 vor, das folgende Grundregeln enthält:

- Die Aufhebung einer gemischten Ehe durch richterliches Urteil soll – falls die Ehe katholisch getraut wurde – nur für den protestantischen Teil die Scheidung dem Bande nach bewirken.
- Klagen auf Ehescheidung, die infolge Wohnsitz oder (kraft des Konkordates vom 6. Juli 1821³) Heimat einer einseitig konfessionellen Gerichtsbarkeit unterworfen werden, sind an die Gerichte eines Kantons mit einheitlichem Ehrerecht und bürgerlicher Gerichtsbarkeit zu überweisen.
- Die zugewiesenen Gerichte entscheiden den ihnen delegierten Fall bezüglich der Scheidungsfrage nach den Gesetzen ihres Kantons, die Beurteilung der Folgen der Scheidung bleibt der regelmäßigen Gerichtsbarkeit des Ehemannes vorbehalten.
- Klagen auf Wiedervereinigung sind direkt an jenes Gericht zu richten, das die Trennung aussprach⁴.

Mit diesem Gesetzesvorschlag ging der Bundesrat eigene Wege. Weder nahm er die Anregung der ständerätlichen Kommission auf, solche Mischehenfälle ans Bundesgericht zu überweisen⁵ noch stützte er sich auf den Gesetzesvorschlag Nationalrat Roths⁶. Er lehnte Roths

¹ BBl 1861, II, S. 6.

² BBl 1861, II, S. 7f.

³ Zum Konkordat vom 6. Juli 1821 siehe oben S. 14f.

⁴ Wortlaut des Gesetzesentwurfes in: BBl 1861, II, S. 8f. Die Fassung des bundesrätlichen Entwurfs entspricht genau dem Wortlaut des Entwurfs des Justizdepartementes vom 30. April 1861 (BAB, Dossier Gesetze IV/2).

⁵ BBl 1861, II, S. 384.

⁶ BBl 1861, II, S. 377f. Zum Minderheitsvorschlag (J. Roth) der nationalrätlichen Kommission: oben S. 107 f.

Vorschlag im Gegenteil ausdrücklich ab, da er am konfessionell einseitigen System in einer modifizierten Form festhalte.

3. Die Behandlung des Nachtragsgesetzes in den eidgenössischen Räten

A. Neue Vorschläge der ständerätslichen Kommission

Mit dem soeben skizzierten Gesetzesentwurf des Bundesrates konnte sich die Kommission des Ständerates, dem in dieser Frage die Priorität zustand, in keiner Weise befreunden. Die Kommissionsmehrheit stimmte dem Bundesrat weder in bezug auf die Frage des materiellen Rechts noch des Gerichtsstandes zu, die Minderheit kam dem Bundesrat nur wenig entgegen.

Die Kommissionsmehrheit bildeten die Ständeräte Friedrich Emil Welti (Berichterstatter/AG), Eduard Häberlin (TG), Ambrogio Bertoni (TI) und Hans von Ziegler (SH), der aber in einigen Nebenpunkten die Minderheitsmeinung unterstützte, die der Luzerner Jost Weber vertrat¹. Diese Zusammensetzung der Kommission ließ einen eher gemäßigten, zwischen den Parteien vermittelnden Bericht erwarten, galten doch Häberlin und vor allem Welti, der spätere Bundesrat, als ausgesprochene Männer der Mitte. Gemäß Gruner nahm Welti geradezu die «Grundsätze des friedlichen Zusammenlebens der Konfessionen zur Richtschnur seines gesamten politischen Handelns»².

Tatsächlich zeigen sowohl der Mehrheitsbericht³ als auch jener der Minderheit⁴ das Bemühen um eine Regelung der Mischehenscheidung, die beiden Konfessionen gerecht wird und dem Frieden zwischen ihnen dient. Gerade dieses Bestreben brachte die Kommission aber zu einem «radikalen» Lösungsvorschlag: «Die Klage auf Scheidung einer gemischten Ehe gehört vor die bürgerlichen Gerichte und unterliegt für beide

¹ Biographische Notizen zu diesen Ständeräten bei GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 286f. (Weber), 505f. (Ziegler), 683f. (Welti), 698f. (Häberlin) und 725 (Bertoni). Zu dieser Zeit gehörte Weber noch zu den Katholisch-Konservativen Luzerns, erst 1866 erfolgte sein endgültiger Übertritt zu den Liberalen, wenn er sie auch vordem schon zeitweise unterstützte. Bertoni war gemäß Gruner in der Bundesversammlung zur Linken, Häberlin und Welti zur Mitte zu zählen, Ziegler galt als reformiert-konservativer Schaffhauser Junker.

² GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 683.

³ BBl 1861, III, S. 33–39.

⁴ BBl 1861, III, S. 40–48.

Ehegatten gleichmäßig den nämlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechts»¹.

Der Verwirklichung dieses Grundsatzes sollten die weiteren von der Mehrheit vorgeschlagenen Artikel dienen:

- Einreichung der Klage beim Bundesgericht, falls die Ehegatten unter einer konfessionellen Gerichtsbarkeit stehen (Art. 9);
- Urteil des Bundesgerichts gemäß den bürgerlichen Gesetzen des Heimatkantons, bei deren Fehlen «nach allgemeinen Grundsätzen» (Art. 10);
- Kompetenz des Bundesgerichtes zum Erlaß eines Verfahrensreglements (Art. 11).

Die Kommissionsminderheit (Weber) stimmte zwar dem Grundsatz bürgerlichen Rechts und bürgerlicher Gerichtsbarkeit bei der Scheidung von Mischehen zu, blieb aber bei dessen Verwirklichung auf halbem Wege stehen. So wünschte Weber – wie schon der Bundesrat – die gesetzliche Verankerung des Prinzips, daß bei katholisch getrauten Mischehen das Scheidungsurteil nur für den protestantischen Teil die gänzliche Scheidung bewirke². Ebenso sprach er sich für die Aufnahme eines Artikels über die Wiederverehelichung bundesgerichtlich Geschiedener aus, entsprechende Gesuche gehörten in das Gebiet kantonaler Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit³. Beide Bestimmungen sollten offenbar dem katholischen Eheverständnis entgegenkommen und eine Wiederverheiratung katholischer Geschiedener verhindern.

Ein letzter Antrag Webers – hierin unterstützt durch von Ziegler – ging über das Scheidungsrecht hinaus und betraf die Änderung des Artikels 4 des Mischehengesetzes von 1850. Dadurch sollte die zivile Trauung gemischter Ehen von Bundesrechts wegen ermöglicht werden. Bis anhin sah das Gesetz nur die kirchliche Trauung vor, wahlweise durch einen Geistlichen katholischer oder reformierter Konfession⁴.

Angesichts seiner auf Schonung der Katholiken bedachten Haltung in der Scheidungsfrage überrascht dieses Eintreten Webers für die Zivil-

¹ Neu vorgeschlagener Art. 8 des Mischehengesetzes: BBl 1861, III, S. 39; siehe ebd. auch die weiteren Artikel.

² Art. 8 Abs. 2 des Minderheitsvorschlags der Kommission des StR: BBl 1861, III, S. 48.

³ Ebd.

⁴ Argumentation Webers und Wortlaut des betreffenden Artikels 4 des Mischehengesetzes in: BBl 1861, III, S. 47. Diese Frage war schon bei den Beratungen des Mischehengesetzes 1850 diskutiert worden; siehe dazu oben S. 60f.

ehe. Man wäre geneigt, dahinter politische Gründe zu vermuten, wüßte man nicht, daß er sich auch publizistisch rege für die Zivilehe einsetzte. Sein gelehrter Aufsatz «Über gemischte Ehen» in den «Katholischen Schweizerblättern für Wissenschaft und Kunst» trug ihm einen scharfen Protest von Seiten der Schwyzer-Zeitung ein¹.

In der Ratsverhandlung scheiterte Webers Antrag betreffend die Zivilehe bereits an einem Ordnungsantrag des Glarner Standesherrn Johann Jakob Blumer; dieser forderte eine Beschränkung der Beratungen auf allfällige Ergänzungen des Miscehengesetzes, bereits geltende Artikel stünden nicht zur Diskussion. Der Rat pflichtete ihm mit 16 zu 11 Stimmen zu, die Frage der Ziviltrauung fiel vorzeitig aus den Traktanden². Der weiteren Beratung des Gesetzesentwurfes im Ständerat wollen wir uns im nächsten Abschnitt widmen.

B. Das Scheidungsgesetz in der Kleinen Kammer

Am 12. und 13. Juli 1861 wurde das Scheidungsgesetz in der Kleinen Kammer beraten. Die Debatte verlief, wie aus den Protokollen ersichtlich ist³, recht lebhaft und die Abstimmungen über Eintretensfrage und Fassung einzelner Artikel fielen meist knapp aus.

Nach der Verlesung der Kommissionalberichte, den Voten weiterer Kommissionsmitglieder und dem Ablehnungsantrag des Freiburgers Pierre Th. Fracheboud⁴ beschloß der Rat mit 19 gegen 12 Stimmen Eintreten auf die Anträge der Kommission. In der Detailberatung konzentrierten sich die Meinungsverschiedenheiten vorwiegend auf die Frage der Wiederverehelichung katholischer Geschiedener. Nach längerer Debatte, die «weniger eine Diskussion, als eine Reihe von mehr oder weniger scharf motivirten Antragstellungen (war)⁵», wurde die Frage der Wiederverehelichung zur näheren Prüfung an die Kommission zu-

¹ Katholische Schweizer-Blätter, III (1861), S. 611–625; Schwyzer-Zeitung vom 17. Dezember 1861.

² Protokoll des Ständerates vom 12. Juli 1861. Zu Blumer, dem berühmten Glarner Juristen (wissenschaftlicher Schriftsteller und Bundesrichter), siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 348f. und dort angeführte Literatur.

³ Protokoll des StR vom 12. und 13. Juli 1861; siehe auch das ausführliche Ratsbulletin im «Bund» vom 14. Juli 1862 und die kurze Berichterstattung in der NZZ vom 14. und 15. Juli.

⁴ Zu Fracheboud, bis 1856 Parteigänger der Radikalen in Freiburg, nachher eifriger Katholisch-Konservativer, siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 391 und dort angeführte Literatur.

⁵ «Bund» vom 14. Juli 1861.

rückgewiesen. Diese brachte am zweiten Tag, den der Ständerat dem Scheidungsgesetz widmete, zu diesem Problem einstimmig den folgenden Kompromißvorschlag:

«Die Frage des Wiederverehelichungsrechtes geschiedener Ehegatten bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten, immerhin in dem Sinne, daß dem protestantischen Theil die Wiederverehelichung aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen andern Ehegatten nicht verweigert werden darf»¹.

Dieser Vorschlag kam der Gesetzgebung jener katholischen Kantone, welche die Wiederverheiratung katholischer Bürger ausschlossen entgegen und rückte zugleich vom allgemein postulierten Prinzip rein bürgerlicher Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit im Mischehen-Scheidungsrecht ab. Mit diesem Antrag erhöhten sich die Erfolgsaussichten des Gesetzesentwurfes wieder, wurde er doch fast einmütig mit 24 gegen 2 Stimmen genehmigt.

Doch auch über andere Artikel des Projekts wurde am zweiten Sitzungstag noch ausgiebig verhandelt, insbesondere über den Gerichtsstand, dessen Zuweisung und – bei Bejahung des Bundesgerichts als zuständigem Forum – über das anwendbare Recht. Dabei traten vor allem die Ständeräte Jakob Dubs, Eduard Häberlin und Jakob Leuenberger als maßgebende Referenten auf². Dubs sprach sich für die Beurteilung der Scheidung gemischter Ehen durch kantonale Zivilgerichte aus, nahm also den bundesrätlichen Vorschlag wieder auf. Dabei sollte die Zuweisung eines solchen kantonalen Gerichtes im einzelnen Scheidungsfall auf Begehrungen einer Partei durch den Bundesrat erfolgen. Dubs' entsprechender Antrag blieb gegenüber demjenigen der Kommission, die nach wie vor für das Bundesgericht als Scheidungsforum eintrat, mit 13 gegen 16 Stimmen nur knapp in Minderheit.

Bezüglich des vom Bundesgericht in Scheidungsfällen anwendbaren Rechts ließ die Kommissionsmehrheit ihren Vorschlag zu Gunsten eines Antrags Häberlin fallen, der lautete:

«Das Bundesgericht urtheilt über die Frage der Ehescheidung nach Analogie jener Kantonsgesetze, welche gemäß Art. 8 ein gemeinschaftliches bürgerliches Matrimonialgesetz eingeführt haben.

¹ Nachträglicher Kommissionsantrag, in: BAB, Dossier Gesetze IV/2. Er findet sich auch im Protokoll des StR vom 13. Juli 1861.

² Biographische Notizen zu Jakob Dubs, dem späteren Bundesrat und zu Jakob Leuenberger, Professor für bernisches Zivilrecht bei GRUNER, Bundesverfassung, I, S. 61 f. (Dubs), S. 193 f. (Leuenberger). Zu Häberlin siehe oben S. 117 Anm. 1.

In Bezug auf die weiteren Folgen der Scheidung ist das Gesetz des Heimatkantones des Ehemannes anzuwenden.

Zur Erledigung der letzteren Fragen kann jedoch das Bundesgericht auf den Antrag einer Partei oder von Amtes wegen den Streitfall an den zuständigen kantonalen Richter überweisen.»

Diese Formulierung des Artikels 10 drang gegenüber einem Vorschlag Ständerat Leuenbergers mit 20 gegen 4 Stimmen durch. Dieser hatte die wahlweise Anwendung des Heimatrechts, des Rechts des Wohnortes oder eines Drittaktons vorgesehen, je nachdem ob dort rein bürgerliche Gesetze das Ehrerecht regelten.

Auf Antrag Ständerat Frachebouds, der zugleich die Verwerfung des Gesetzes empfahl, erfolgte die Schlußabstimmung unter Namensaufruf. Das Scheidungsgesetz wurde mit 23 gegen 11 Stimmen angenommen, für dessen Verwerfung sprachen sich die Standesherren Josef Arnold (UR) F. Xaver J. K. Auf der Maur (SZ), Johann Jakob Blumer (GL), Joseph Alois Broger (AI), Maurice Chappelet (VS), Pierre Th. Fracheboud (FR), Frédéric-J. Gendre (FR), Benedikt Anton Wolfgang Höfliger (SG), Karl Emanuel Müller (UR), Joseph Anton Steinegger (SZ) und Walter Zelger (NW) aus¹.

Das Gesetz, wie es aus den Beratungen des Ständerates hervorging, entsprach in großem Maße den Vorschlägen der Mehrheit seiner Kommission. Eine einzige bedeutende Konzession machte der Rat den Scheidungsgegnern bezüglich der Wiederverehelichung, die restlichen Änderungen waren mehr redaktioneller Art oder gefährdeten zumindest nicht die von der Kommission gesteckten Ziele: bürgerliche Gesetzgebung und bürgerliche, unabhängige Gerichte für die Beurteilung der Scheidung von Mischlingen.

C. Das vorläufige Veto des Nationalrates

Die Befürworter des Nachtragsgesetzes betreffend die Scheidung gemischter Ehen erhielten durch den Entscheid des Nationalrates vom 20. Juli 1861, auf den Gesetzesentwurf nicht einzutreten, eine unerwartete Niederlage. War dem Entwurf schon im Ständerat eine beträchtliche Gegnerschaft erwachsen, zeigte sich der Nationalrat – für heutige Verhäl-

¹ Zu diesen Ständeräten siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 295 (Arnold), 299 (Müller), 307 (Auf der Maur), 319f. (Steinegger), 343 (Zelger), 348f. (Blumer), 391f. (Fracheboud, Gendre), 529 (Broger), 562 (Höfliger) und 858 (Chappelet) und dort angeführte Literatur.

nisse eher ungewöhnlich – noch konservativer und föderalistischer gesinnt. Es lohnt sich daher den Gang der Ereignisse bis zum Nichteintretentsentscheid etwas näher zu betrachten.

Die Anträge der nationalrätslichen Kommission – sie setzte sich zusammen aus den Herren Johann Baptist Weder (Berichterstatter/SG), Philippe Camperio (GE), Paul Migy (BE), Alexis Marie Piaget (NE) und Johann Baptist von Streng (TG), also lauter Katholiken¹ – ließen diesen Erdrutsch in keiner Weise erwarten. Diese beantragte nämlich einstimmig in fast allen Punkten Annahme der ständerätslichen Beschlüsse, mit wenigen redaktionellen Änderungen². Das Bild der Einstimmigkeit trübte ein einziger Minderheitsantrag des Thurgauers von Streng bezüglich der Kognitionsbefugnis des Bundesgerichts. Er wollte diese nur auf die eigentliche Scheidungsfrage beschränken, über die Folgen der Scheidung sollte – wenn immer möglich – ein kantonales Gericht entscheiden³.

Mit seinen weiteren kritischen Äußerungen zum Gesetzesentwurf entfachte von Streng aber die lebhafte Diskussion um die Eintretensfrage. Er erklärte nämlich, er selbst habe keinen Antrag auf Nichteintreten stellen wollen, um nicht die Einstimmigkeit der Kommission zu stören, sei aber bereit jeden Antrag in diese Richtung zu unterstützen. Er bestreite das Bedürfnis für ein Scheidungsgesetz, der Fall Cammenzind sei seit Bestehen des Mischehengesetzes, also seit elf Jahren, der einzige gewesen, der ein solches Gesetz wünschenswert habe erscheinen lassen⁴.

In der Folge wandten sich verschiedene Redner gegen den Gesetzesentwurf und beanstandeten mal dies mal das⁵. Das Gesetz fördere die Trennung der Ehen, das Verfahren vor Bundesgericht sei zu kostspielig

¹ Biographische Notizen über dieses Quintett liberaler bis radikaler Katholiken bei GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 199 (Migy), 595 f. (Weder), 714 (von Streng), 919 (Piaget) und 935 (Camperio). Camperio lernten wir bei der Behandlung des Mischehengesetzes von 1850 als Präsidenten der vorberatenden Kommission des StR kennen: oben S. 63f. Der Gemäßigste in dieser Gruppe war zweifelsohne von Streng, der bisweilen in der Bundesversammlung auch mit der Rechten stimmte (Gruner, I, S. 714).

² Die Anträge der Kommission des NR finden sich im BAB, Dossier Gesetze IV/2. Der Kommissionalbericht ist weder im BBl abgedruckt, noch findet er sich im BA. Das Protokoll des NR vom 18. Juli 1861 trägt den kurzen Vermerk: «Dieser Bericht ist von Herrn Weder nicht beigebracht worden».

³ Protokoll des NR vom 18. Juli 1861; NZZ vom 21. Juli 1861.

⁴ Protokoll des NR vom 19. Juli 1861; NZZ vom 21. Juli 1861.

⁵ Siehe zur ganzen Debatte die Protokolle des NR vom 18., 19. und 20. Juli 1861 und die Verhandlungsberichte in der NZZ vom 21. und 23. Juli und im «Bund» vom 19., 20. und 21. Juli 1861.

und der Kläger werde gegenüber dem Beklagten bevorteilt, meinte Nationalrat Gottlieb Jäger (AG)¹ und empfahl in erster Linie Nichteintreten, in zweiter Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag, jede Einmischung des Bundesgerichts bei der Ehescheidung im Projekt zu streichen. Für Nichteintreten setzte sich vehement auch der Genfer J. B. Louis Demiéville, der eigentliche «Hauptführer der Opposition»², ein, da das Gesetz die Einheit der Familie gefährde und ihre Auflösung fördere. Johann Bützberger (BE) wünschte die Rückweisung des Gesetzes an die Kommission, diese sollte darin die Ehescheidungsgründe und Regeln über die Einleitung des Prozesses einfügen. Jules Philippin (NE) hielt das Gesetz zwar für begründet, möchte es aber zur besseren Formulierung an den Bundesrat zurückweisen. Für Rückweisung an den Bundesrat sprachen sich auch James Fazy (GE) und Franz Bünzli (SO) aus, letzterer möchte dabei der Rückweisung noch eine Reihe von Direktiven beifügen.

Es meldeten sich noch eine ganze Reihe anderer Nationalräte zu Wort, allein für ein vorbehaltloses Eintreten auf das Gesetz mochte sich außer Kommissionsreferent Johann Baptist Weder (SG) keiner richtig erwärmen. In einem komplizierten Abstimmungsverfahren wurde schließlich über die massenhaft gefallenen Anträge entschieden. Nach mehreren Eventualabstimmungen standen sich in der Schlußabstimmung der Antrag auf Nichteintreten und jener auf Rückweisung an den Bundesrat (ohne Direktiven) gegenüber. Mit 46 gegen 43 Stimmen beschloß der Rat nach fast zweitägiger Diskussion Nichteintreten. Dieser Entscheid war vor allem den Bemühungen der Männer der Mitte wie Jean-Louis Demiéville und Joachim Heer (GL) zu verdanken, die katholisch-konservativen Ratsherren hatten sich in der Diskussion eher zurückhaltend gezeigt. Überdies war er auch das Resultat der Uneinigkeit der Befürworter eines Scheidungsgesetzes über dessen konkrete Ausgestaltung.

D. Ein neuer Anlauf des Ständersates

Auf dieses Verdikt des Nationalrates hin blieb der Kleinen Kammer nichts anderes übrig, als ihre Fassung des Gesetzes einstweilen fallen und die Materie nochmals durch ihre Kommission beraten zu lassen.

¹ Zu Jäger und den weiteren in diesem Abschnitt genannten NR siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 151 f. (Bützberger), 351 f. (Heer), 419 (Bünzli), 655 (Jäger), 917 ff. (Philippin) und 947 ff. (Fazy). Zu Demiéville und Weder siehe die Hinweise in Anm. 3 S. 108 und Anm. 1 S. 122.

² «Bund» vom 20. Juli 1861.

Daher faßte sie am 23. Juli 1861 auf Antrag Häberlins mit 17 gegen 10 Stimmen den Beschuß die weitere Behandlung des Mischehengesetzes auf den nächsten Zusammentritt der Räte im Januar 1862 zu verschieben¹.

In der Zwischenzeit tagte am 4. November 1861 erneut die vorberatende Kommission der Kleinen Kammer in der gleichen Zusammensetzung. Um die Bedenken des Nationalrates zu zerstreuen, arbeitete sie im Beisein des frisch gewählten Vorstehers des Justizdepartementes, Bundesrat Dubs, eine völlig neue Fassung des fraglichen Gesetzes aus². Danach sollten die ordentlichen bürgerlichen Gerichte der Kantone die Klagen auf Scheidung gemischter Ehen beurteilen: maßgeblich sollte dabei der Gerichtsstand des Ehemannes sein. Die Entscheidung über die Trennung gemischter Ehen durch geistliche Gerichte schloß sie hingegen aus. Ebenso sollte das gewöhnliche Recht des betreffenden Kantons Anwendung finden, bloß mit dem Unterschied, daß die dauernde Trennung von Tisch und Bett für den reformierten Teil die Wirkung einer gänzlichen Scheidung zeitigen sollte. Vorschriften über die Wiederverehelichung des katholischen Ehegatten sollten der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten bleiben.

Auf diese «Mini-Lösung», in knappe drei Artikel gefaßt, einigte sich die Kommission einstimmig, «was wohl in dieser Materie als eine besondere Rarität bemerkt zu werden verdient»³. Allerdings hatte dieser Gesetzesentwurf mit der vom Ständerat einige Monate zuvor verabschiedeten Fassung des Scheidungsgesetzes nicht mehr viel gemein. Einzig der Hauptpunkt, die Ablehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit für die Scheidung gemischter Ehen blieb derselbe.

Trotz dieser gemäßigten Züge der neuen Vorlage, erwuchs ihr bei der Beratung in der Kleinen Kammer wiederum eine kräftige Opposition⁴. Dieser mag die Eingabe der schweizerischen Bischöfe an die Bundesver-

¹ Protokoll des StR vom 23. Juli 1861; «Bund» vom 24. Juli 1861.

² Vgl. den Bericht in der NZZ vom 7. November 1861. Der Text des Entwurfs findet sich im Protokoll des StR vom 14. Januar 1862 und im BAB, Dossier Gesetze IV/2.

³ NZZ vom 7. November 1861. In der Schwyzer-Zeitung vom 6. Dezember 1861 allerdings bedauert Segesser diese Einstimmigkeit und meint, es wäre wünschenswert gewesen, daß ein Mitglied der Kommission die spezifisch katholische Anschauung vertreten hätte, womit er eindeutig auf Jost Weber zielt.

⁴ Zur Beratung im StR: Protokoll des StR vom 14. und 15. Januar 1862; Behandlungsberichte in der Schwyzer-Zeitung vom 16. Januar 1862 (ausführlich) und im «Bund» vom 15. und 16. Januar (kurz).

sammlung betreffend die gemischten Ehen¹ den Rücken gestärkt haben. Im übrigen setzte sie sich aus den gleichen Standesherren zusammen, die schon den ersten Entwurf eines Nachtragsgesetzes bekämpft hatten; eine zusätzliche Gegnerschaft jener Kreise, denen der neue Entwurf zu wenig weit ging, trat also nicht hervor.

In der mehrstündigen Eintretensdebatte vom 14. Januar 1862 meldeten sich vor allem die Gegner zu Wort. Sie legten den Standpunkt der katholischen Kirche dar und strichen die Unvereinbarkeit des Gesetzesentwurfes – auch in seiner gemäßigeren Fassung – mit der Lehre der Kirche heraus. Bemerkenswert war aber insbesondere die Opposition der reformierten Standesherren Johann Jakob Rüttimann (ZH) und Johann Jakob Blumer (GL), die beiden auch viel Kritik einbrachte. Rüttimann warnte die Versammlung davor, «durch ihr Eingreifen in die Verhältnisse der katholischen Kantone den konfessionellen Frieden ... allmälig zu untergraben»². Im Verbot der Ehescheidung könne er schwerlich eine Störung des konfessionellen Friedens sehen, daher sei die Kompetenz der Bundesversammlung auf diesem Gebiet gemäß Art. 44 der Bundesverfassung einzutreten, sehr fraglich.

Mit dem Entscheid über die Eintretensfrage – diese fiel mit 23 gegen 14 Stimmen zugunsten des Kommissionsentwurfes aus – stand auch bereits der Ausgang der Schlußabstimmung fest. In der Detailberatung erfuhr der Text des Entwurfes nur noch eine kleine unwesentliche Änderung. Das gesamte Projekt wurde in der Schlußabstimmung mit 23 gegen 13 Stimmen genehmigt.

In beiden Abstimmungen sprachen sich unter Namensaufruf die folgenden Ständeräte gegen Eintreten, beziehungsweise gegen das Gesetz aus: Josef Arnold (UR), Jos. Alois Broger (AI), Maurice Chappelet (VS), Pierre-Th. Fracheboud (FR), Frédéric-J. Gendre (FR), Joseph M. von Hettlingen (SZ), Kaspar Anton Keiser (ZG), Karl Anton Landtwing (ZG). Renward Meyer (LU), Karl Emanuel Müller (UR), Johann Jakob Rüttimann (ZH) und Walter Zelger (NW). Xavier Gottofrey (VD) stimmte zwar gegen Eintreten, war aber in der Schlußabstimmung für das Gesetz. Johann Jakob Blumer (GL), der gegen Eintreten votiert hatte, fehlte in

¹ Vom 24. November 1861, abgedruckt im BBl 1862, III, S. 197 ff. Wir werden diese Eingabe weiter unten S. 135 ff. genauer unter die Lupe nehmen.

² Schwyzer-Zeitung vom 23. Januar 1862. Dort findet sich auch Rüttimanns Votum fast vollumfänglich wiedergegeben. Zur Kritik Rüttimanns in der Presse siehe unten S. 143.

der Schlußabstimmung, dafür brachte Benedikt Anton Wolfgang Höfliger (SG) den Gegnern eine weitere Stimme ein¹.

E. Die Wende im Nationalrat

a) Neue Eingaben an die Bundesversammlung

Die zweite Behandlung des Mischehengesetzes im Nationalrat wurde mit Spannung erwartet. Neben der Bittschrift der Bischöfe², die bereits dem Ständerat bekannt war, wurden dem Nationalrat noch drei neue Eingaben zur Mischehengesetzgebung unterbreitet, nämlich:

- ein Schreiben des Arztes J. J. Hohl aus Heiden, im Namen und Auftrag der Johanna Grubenmann, verehelichte Boppart, aus Straubenzell, Kt. St. Gallen, vom 10. Januar 1862³;
- eine umfangreiche Petition der Anna Eberle, geborene Boßhardt, aus Einsiedeln, verfaßt durch ihren Anwalt Caspar Alois Bruhin, datiert vom 12. Januar 1862⁴;
- ein zweites Schreiben der gleichen Petentin Eberle, vom 16. Januar 1862⁵.

Der Tatbestand der beiden Fälle, die hier vorgelegt wurden, ist fast der gleiche. Beide Bittstellerinnen sind – selbst evangelischer Konfession – mit einem Katholiken verheiratet. Ihre Ehemänner sind nach Amerika ausgewandert und kümmern sich anscheinend nicht mehr um ihre Ehefrauen und ihre Familie. Beiden Frauen wurde aber vom zuständigen katholischen Ehegericht, an welches sie ihre Klagen richteten die Scheidung verweigert. Daher stellen sie an die Bundesversammlung das Ge- such, diese möge eine gesetzliche Regelung treffen, die ihnen die Scheidungsklage vor einem staatlichen bürgerlichen Gerichte ermögliche.

Anna Eberle wendet sich in ihrer ersten Petition zudem ausdrücklich gegen die Eingabe der Bischöfe, aber auch gegen den Gesetzesvorschlag

¹ Soweit sie nicht schon in Anm. 1 S. 121 erwähnt sind, siehe zur Biographie dieser Standesherren GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 99f. (Rüttimann), 267f. (Meyer), 312 (von Hettlingen), 369f. (Keiser), 371 (Landtwing) und 815 (Gottofrey). Die Namen der zustimmenden Ständevertreter sind ebenfalls im Protokoll des StR vom 15. Januar und in der Schwyzer-Zeitung vom 16. Januar 1862 verzeichnet.

² 1861, III, S. 197 ff. Siehe dazu unten S. 000 ff.

³ BAB, Dossier Gesetze IV/2.

⁴ BAB, Dossier Gesetze IV/2. Es handelt sich um den gleichen Anwalt Bruhin, der bereits für Frau Cammenzind die diversen Beschwerden schrieb.

⁵ BAB, Dossier Gesetze IV/2.

der ständerätslichen Kommission. Im Gegensatz zu diesem wünscht sie die Beurteilung der Scheidung gemischter Ehen durch das Bundesgericht oder zumindest durch die bürgerlichen Gerichte eines anderen Kantons¹.

Im Schreiben vom 16. Januar widerspricht sie den Entscheidungen des Ständerates vom 15. Januar, der in allen Punkten den Vorschlägen seiner Kommission folgte. Der ständerätsliche Entwurf unterwerfe die protestantische Ehehälften in jenen Kantonen, wo bisher nur das «päpstliche» Recht Geltung hatte, von Bundes wegen diesem Recht. Sie aber bitte darum, als Protestantin vom katholischen Kirchenrechte befreit zu werden².

Mit den beiden Eingaben in Sachen Eberle versuchte der Anwalt C. A. Bruhin offensichtlich zwei Fliegen auf einen Streich zu erwischen: einerseits vertrat er die Anliegen Frau Eberles, andererseits waren seine Vorschläge auch auf die Interessen seiner alten Mandantin, Frau Cammenzind, ausgerichtet; er wollte diese ja unter allen Umständen von der Gerichtsbarkeit des Kantons Schwyz befreien. Mit heftigen Attacken gegen die Eingabe der Bischöfe erhitzte er zudem die Gemüter.

Die Petitionen der beiden Frauen Grubenmann und Eberle erfüllten noch eine weitere Aufgabe: mit ihnen verlor ein Hauptargument der Gegner beträchtlich an Gewicht. Diese hatten nämlich versichert, der Fall Cammenzind stelle einen absoluten Einzelfall dar.

b) Der neue Gesetzesentwurf der nationalrätslichen Kommission

Angesichts der veränderten Sachlage und der mächtigen Opposition, die dem Projekt eines Scheidungsgesetzes für Mischehen in der früheren Beratung erwachsen war, arbeitete die Kommission der Großen Kammer einen sorgfältigen und ausführlichen Bericht aus und stellte darin einen förmlichen Eintretensantrag³. Die Erörterung der Eintretensfrage, der fraglichen Bundeskompetenz, der Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit eines allfälligen Scheidungsgesetzes nimmt den größten Raum des Berichtes ein. Dieser wurde einstimmig von allen Kommissionsmitgliedern, den gleichen wie bei der ersten Beratung im Juli 1861, gutgeheißen und unterzeichnet.

Überraschenderweise lehnte sich die Kommission in ihren Anträgen⁴

¹ Bittschrift Eberle vom 12. Januar 1862, S. 13.

² Die drei Eingaben werden auch kurz im Bericht der nationalrätslichen Kommission zusammengefaßt, in: BBl 1862, I, S. 325 ff.

³ BBl 1862, I, S. 325–338.

⁴ Siehe die Anträge der Kommission des NR, in: BBl 1862, I, S. 338 f.

aber nicht an die zuletzt vom Ständerat beschlossene Fassung des Scheidungsgesetzes an. Sie nahm im Gegenteil gerade jene Vorschläge wieder auf, welche die Kleine Kammer in der ersten Beratung im Juli 1861 gutgeheißen hatte. So kam sie insbesondere auf das Bundesgericht als Gerichtsstand für die Scheidung gemischter Ehen zurück und wollte dieses sogar ohne Berücksichtigung des kantonalen Rechts «nach bestem Ermessen» über die Scheidungsfrage urteilen lassen¹.

Völlig neu war die Aufnahme eines Katalogs von Scheidungsgründen in den Gesetzestext. Art. 3 des Entwurfs sah nämlich vor, daß das Bundesgericht «die Trennung von Tisch und Bett, so wie die Scheidung vom Bande erkennen (kann), wenn die Klage wegen Ehebruch, böswilliger Verlassung, grober Mißhandlung, Verbrechen, Wahnsinn, ansteckender Krankheiten, Verschwendung und unüberwindlicher Abneigung angehoben wird»². Damit kamen erstmals materielle Richtlinien für die Scheidung von Bundesrechts wegen zur Diskussion. Beziiglich Anzahl und Art der Scheidungsgründe folgte der Entwurf in etwa der St. Galler Ehesatzung von 1840³, worin sich der Einfluß des St. Galler Berichterstatters der Kommission, Johann Baptist Weder zeigen darfte. Jede nähere Konkretisierung der Scheidungsgründe, wie sie die kantonalen Gesetze kannten, fehlte indes.

Im übrigen folgte der Entwurf vielfach wörtlich der ersten ständerälichen Fassung des Scheidungsgesetzes, vor allem berücksichtigte er auch den im Ständerat in der Julisession ausgehandelten Kompromiß betreffend die Wiederverehelichung⁴. Danach verblieb die Regelung dieser Frage zwar der kantonalen Gesetzgebung, dem protestantischen Ehegatten aber konnte die Wiederverheiratung von Bundesrechts wegen nicht «aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen Ehegatten» verweigert werden.

c) Zähes Ringen um das Gesetz im Nationalrat

Bereits die Dauer der betreffenden Beratungen in der Großen Kammer geben uns einen Anhaltspunkt über die langwierige Auseinandersetzung. Die Behandlung des Scheidungsgesetzes stand nämlich während vier

¹ Art. 4 des Vorschlages der Kommission des NR, ebd.

² BBI 1862, I, S. 338.

³ §§ 80–88 der «Ehesatzung für den evangelischen Konfessionsteil des Kantons St. Gallen, vom 9. Juni 1840» (Sammlung der Gesetze und Beschlüsse des Großen und Kleinen Raths des Kantons St. Gallen, VIII (1840–1842), S. 75–95); siehe auch oben im 1. Kapitel S. 37f.

⁴ Wir haben diesen Entwurf oben S. 117f. vorgestellt.

Tagen, vom 22. bis 25. Januar 1862, auf der Traktandenliste des Rates¹. Dabei dauerte allein die Verlesung des Kommissionsberichtes und die wiederum recht heftige Eintretensdebatte zwei Tage².

Gleich zu Beginn stellte J. B. Louis Demiéville (GE) einen Nichteintretensantrag, da der vorgeschlagene Gesetzesentwurf «vage, das Recht der Kantone verletzend und den Konfessionen nicht zusagend» sei³. Für das Unpraktische dieser Gesetzgebungsweise zeuge, daß es bereits der sechste Entwurf in der gleichen Materie sei⁴. Für Nichteintreten traten neben dem reformierten Demiéville ebenfalls die Katholiken Ph. A. von Segesser und Adrien de Courten (VS) ein⁵. Segesser bestritt einmal mehr die Bundeskompetenz in dieser Materie. Man hätte bereits den Anfang der Mischehen bundesrechtlich geordnet, nun wollte man auch für das Ende eine eidgenössische Regelung, der nächste Schritt sei eine eidgenössische Regelung dessen, was in der Mitte ist und das Bundesehe-recht wäre komplett, meinte er und führte dazu das folgende Beispiel an:

«Wenn z. B. der protestantische Theil dem katholischen am Freitag einen Kalbsbraten auf den Tisch stellt und dieser will nicht essen, weil es Fasttag, so frage ich Sie, ob da der confessionelle Friede nicht auch bedroht, die Intervention des Bundes nicht auch gerechtfertigt und ein Supplementgesetz oder wenigstens eine neue Erwägung nicht dringend gefordert sei? Denn offenbar wird der protestantische Theil eine Verletzung seiner Confession darin erblicken, daß der katholische Theil, nicht etwa weil er keinen Appetit hat, sondern weil es Freitag ist, den Braten stehen läßt»⁶.

¹ Protokolle des NR vom 22., 23., 24. und 25. Januar 1862; siehe dazu die Ratsberichte in der Schwyzer-Zeitung vom 23., 24., 25. und 27. Januar, im «Bund» vom 23., 24., 25. und 26. Januar 1862 und in der NZZ vom 24., 25., 26. und 28. Januar 1862.

² Es ist allerdings zu vermerken, daß am 22. Januar 1862 zuerst die vereinigte Bundesversammlung zusammentrat und die Sitzung des NR selbst nur ca. 3 Stunden dauerte; am 23. Januar allerdings zog sie sich über mehr als 5 Stunden hin.

³ Schwyzer-Zeitung vom 23. Januar 1862.

⁴ Man kann 6 Entwürfe zählen, ohne die verschiedenen kleineren Abänderungen mitzurechnen, nämlich: Entwurf der Minorität der nationalrätslichen Kommission in der Rekursache Kammenzind (Roth), vom 18. Juli 1859; Entwurf des Bundesrates, vom 24. Mai 1861; Entwurf der Mehrheit der ständerätslichen Kommission, vom 11. Juli 1861; Entwurf der Minderheit der ständerätslichen Kommission (Weber), vom 11. Juli 1861; Entwurf der ständerätslichen Kommission, vom 4. November 1861; Entwurf der Kommission des NR, vom 20. Januar 1862.

⁵ Zur Biographie NR de Courtens siehe GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 861; zu Segesser oben S. 55 Anm. 3; zu Demiéville oben S. 108 Anm. 3.

⁶ Segesser, Kleine Schriften, III, S. 182. Mit dem Hinweis auf die «neue Erwägung» spricht er den Fall Bisang an: siehe oben S. 95 Anm. 1.

Auf der anderen Seite fochten Augustin Keller (AG), Basil Ferdinand Curti (SG) und Joseph Marzell von Hoffmann (SG) vehement zu Gunsten des Kommissionsentwurfes¹. Sie gingen aber weniger auf einzelne Punkte des Projektes ein, sondern wandten sich vorab mit scharfen Angriffen gegen die Eingabe der Bischöfe. Augustin Keller meinte, durch die Einmischung der Bischöfe habe die Frage an Bedeutung gewonnen, denn die Kompetenz des Staates werde dadurch in Frage gestellt². Mit Curti, Hoffmann und Keller war es vorab die alte Garde der Radikalen, die für die Kommissionsanträge kämpfte. Gemäß dem Berichterstatter im «Bund» stürzten sie sich gleich dem Wahlspruch «La garde meurt, mais ne se rend pas» ins Treffen, nur mit dem Unterschied, daß sie nicht starben, sondern siegten³.

Dieser Sieg aber blieb lange Zeit fraglich, fehlte es doch nicht an vermittelnden Stimmen. So legte Bundesrat Jakob Dubs einen neuen (siebten) Gesetzesentwurf vor, der die Kantone dazu verpflichten wollte, die Scheidung des protestantischen Ehegatten zu ermöglichen, die Hindernisse für deren Wiederverehelichung zu beseitigen und für einen neutralen Gerichtsstand für die Scheidung gemischter Ehen zu sorgen⁴. Alles in allem bedeutete dies eine modifizierte Fassung des ständerätslichen Entwurfs vom 15. Januar 1862, mit noch mehr Zugeständnissen an die Kantone.

Doch mit sieben Fassungen für ein Scheidungsgesetz schienen noch nicht alle möglichen Lösungen erschöpft zu sein, legte doch Nationalrat Basil F. Curti gar eine achte vor. Diese griff auf den Minderheitsantrag der ständerätslichen Kommission im Juli 1861 zurück und sah das Bundesgericht als Scheidungsforum vor, das aber nach kantonalem Recht urteilen sollte⁵. Curti erklärte aber gleichzeitig, er sei bereit, jedem Projekt zuzustimmen, falls nur etwas geschehe⁶.

¹ Biographische Notizen zu diesen NR bei GRUNER, Bundesversammlung, I, S. 547 (Curti), 564 (von Hoffmann) und 657f. (Keller). Die Äußerungen Kellers und Curti erregten Zorn und Entrüstung bei den Katholiken; siehe die Stellungnahmen in der SKZ vom 29. Januar und 15. Februar 1862.

² NZZ vom 25. Januar 1862.

³ «Bund» vom 25. Januar 1862.

⁴ Der Text des Dubs'schen Entwurfs ist im Protokoll des NR vom 23. Januar 1862 und in der NZZ vom 25. Januar 1862 festgehalten.

⁵ Der Text dieses Entwurfs findet sich ebenfalls im Protokoll des NR vom 23. Januar 1862. Zum aufgegriffenen Minderheitsantrag Webers siehe BBl 1861, III, S. 40f. und oben S. 118.

⁶ «Bund» vom 25. Januar 1862.

Da die verschiedensten Entwürfe vorlagen, mußte am Schluß der Eintretensdebatte eventueller darüber abgestimmt werden, auf welchen von ihnen einzutreten sei. In einer ersten Ausmarchung obsiegte «Eintreten auf die Vorlage Dubs» gegen «Eintreten auf die Fassung des Ständerates vom 15. Januar 1862» mit 44 gegen 26 Stimmen. In der zweiten Runde erklärten sich 41 Nationalräte für Eintreten auf den Vorschlag der Nationalratskommission und nurmehr 37 für den Antrag Dubs. In der letzten Abstimmung schließlich sprachen sich 53 Mitglieder für Eintreten in den Vorschlag der Kommission aus, während 30 für Nichteintreten votierten¹. Somit hatte sich die radikale Richtung im Parlament durchgesetzt, denn der Vorschlag der nationalrätslichen Kommission nahm am wenigsten Rücksicht auf die Katholiken und gab zudem dem Bundesgericht die meisten Kompetenzen bei der Scheidung von Mischehen.

Bei der artikelweisen Beratung setzte ein eigentliches Feilschen um den genauen Wortlaut ein, dem kein Artikel entging. Allein zu Art. 1 sprachen 17 Redner². Nachdem alle Zusatzanträge in Ungnade gefallen waren, zog der Rat mit 52 gegen 35 Stimmen den unveränderten Artikel 1 des ständerätslichen Entwurfs dem Vorschlag der Kommission vor. Artikel 1 lautet nun:

«Die Klage auf Scheidung gemischter Ehen gehört vor den bürgerlichen Richter. Als zuständig sind jene kantonalen Gerichte erklärt, deren Jurisdiktion in Statusfragen der Ehemann unterworfen ist»³.

Bei der Beratung des zweiten Artikels erhielt ein neuer Vorschlag, beantragt von J. B. Louis Demiéville und Gottlieb Jäger (AG) den Vorzug vor dem Antrag der Kommission⁴. Danach sollte das Bundesgericht angerufen werden können, falls Eheleute verschiedener Konfession unter einer von Artikel 1 abweichenden Gerichtsbarkeit stehen oder das kantonale Recht die Ehescheidung überhaupt nicht kennt.

«Ein wahres Rottenfeuer von Anträgen» entfachte die Diskussion um Artikel 3, welcher von den Scheidungsgründen handelte. «Die Salven

¹ Siehe zu den Abstimmungen das Protokoll des NR vom 23. Januar 1862.

² NZZ vom 26. Januar 1862.

³ Abstimmungsresultat und Text gemäß Protokoll des NR vom 24. Januar 1862. Damit wurde insbesondere die Forderung NR vom Hoffmanns, alle Mischehen-Scheidungsfälle – ohne Rücksicht auf den Stand der kantonalen Gesetzgebung – dem Bundesgericht zu übertragen, abgelehnt (Schwyzer-Zeitung vom 25. Januar 1862).

⁴ Zu Jäger oben S. 123 Anm. 1.

knatterten bis alle Munition verschossen war», schreibt dazu der Berichterstatter im Bund¹. Es ging vor allem um die Frage, ob die einzelnen Scheidungsgründe im Gesetz aufgezählt werden sollten und bejahendefalls welche? Johann Jakob Treichlers (ZH) Antrag, wonach das Bundesgericht über die Scheidung gemischter Ehen «nach bestem Ermessen» entscheiden sollte, setzte sich schließlich durch. Alle anderen Vorschläge hatten einen mehr oder weniger ergiebigen Katalog von Scheidungsgründen vorgesehen, bei der Verschiedenheit des kantonalen Scheidungsrechts eine schwierige Verhandlungsbasis. Indem sie mit einer Generalklausel vorlieb nahmen, wichen die Räte einer weiteren Auseinandersetzung über dieses Thema aus und überließen dem richterlichen Ermessen einen weiten Spielraum.

Die Beratung dieser drei ersten Artikel des Gesetzes hatte einen ganzen Tag in Anspruch genommen und sich über gut fünf Stunden hingezogen. Bei der Debatte am nächsten Tag² gab vor allem die Frage, durch wen und nach welchen Gesetzen die Folgen der Scheidung zu beurteilen seien, zu längeren Diskussionen Anlaß. Auch hier siegte jene Richtung, die dem Bundesgericht möglichst viele Kompetenzen einräumen wollte. Ein entsprechender Antrag Nationalrat Jägers, wonach das Bundesgericht auch über Erziehung und Unterhalt der Kinder, Vermögens- und Entschädigungsfragen etc. urteilen sollte, wurde vom Rat mit großem Mehr genehmigt.

Bei der Frage der Wiederverehelichung blieb der Rat zwar dem Kommissionsantrag treu, erweiterte ihn aber um eine weitere Klausel zugunsten des protestantischen Ehegatten. Diesem sollte die Wiederverheiratung nicht nur «aus dem Grunde des Lebens des geschiedenen Ehegatten», sondern auch «aus Grund kirchlicher Trauung», gemeint ist katholischer, nicht verwehrt werden können³.

Schließlich fügte der Rat noch einen völlig neuen Artikel ins Gesetz ein, der nicht direkt zum Mischehenrecht gehört. Gemäß diesem Artikel sollte das Scheidungsgesetz auch auf rein protestantische Ehen Anwendung finden, falls diese einem kantonalen Recht unterstehen, das für die

¹ «Bund» vom 26. Januar 1862.

² Siehe neben dem Protokoll des NR vom 25. Januar 1862 die Ratsbulletins in der NZZ vom 28. Januar 1862, im «Bund» vom 27. Januar und in der Schwyzer-Zeitung vom 27. Januar 1862.

³ Der Zusatz «aus Grund kirchlicher Trauung» wurde gemäß einem Antrag des radikalen NR Simon Kaiser (SO) beigefügt. In einigen Kantonen galt nämlich vorher die katholisch getraute Ehe grundsätzlich als nicht vom Bande scheidbar: siehe dazu oben S. 26 ff.

Scheidung weder Gesetz noch Gericht kennt, mithin für protestantische Ehen in einigen katholischen Kantonen.

Die Schlußabstimmung über das ganze Gesetz fiel überraschend klar aus, sprach sich doch «eine respektbare Mehrheit» von 55 Volksvertretern dafür aus, während es nur 20 ablehnten¹. Ein so eindeutiges Resultat war nach den langen Debatten kaum erwartet worden. Mit diesem Entscheid waren die Würfel zu Gunsten des Scheidungsgesetzes gefallen, es mußten nur noch die Differenzen zwischen den beiden Räten behoben werden. In der vom Nationalrat beschlossenen Fassung treten uns bereits die wichtigsten Bestandteile des endgültigen Gesetzes entgegen.

F. Differenzbereinigung zwischen den beiden Räten

Bevor das Nachtragsgesetz ein drittes Mal in der Kleinen Kammer beraten wurde, gelangte es wieder vor dessen vorberatende Kommission. Die Kommissionsmehrheit beantragte in fast allen Punkten Zustimmung zum Entwurf des Nationalrates, mit wenigen kleineren Abänderungen². Von grundsätzlicher Bedeutung war hingegen ihr Antrag auf Streichung jenes Passus, wonach die Scheidung «für den katholischen Ehegatten nur die Wirkung der Aufhebung der bürgerlichen Folgen der Ehe» haben sollte und «die Eigenschaft der Ehe als Sakrament des katholischen Glaubensgenossen» vorbehalten blieb³. Zudem schlug sie noch einen neuen Artikel vor, welcher das Bundesgericht ermächtigte, Verfahrensvorschriften für den Scheidungsprozeß aufzustellen⁴.

Diese Anträge der Kommissionsmehrheit wurden von den Männern der Mitte, Friedrich Emil Welti, Eduard Häberlin, aber auch vom katholisch-konservativen Jost Weber unterstützt. Daneben erhoben sich zwei Minderheitsanträge, die in scharfem Gegensatz zueinander standen. Auf der einen Seite vertrat Hans von Ziegler die Meinung, der Ständerat sollte auf seiner «Mini-Lösung» vom 15. Januar beharren, auf der anderen Seite wünschte Ambrogio Bertoni gar noch eine Verschärfung der nationalrätlichen Fassung. Er wollte auch die Frage der Wiederverehelichung konfessionsverschiedener Ehegatten der kantonalen Gesetzgebung entziehen, indem er einen neuen Artikel 5 vorschlug:

¹ NZZ vom 28. Januar 1862.

² Anträge der Kommission des StR in: BAB, Dossier Gesetze IV/2.

³ Art. 3 Abs. 3 des Nachtragsgesetzes über die gemischten Ehen in der Fassung des NR vom 25. Januar 1862.

⁴ Neuer Art. 7 des betreffenden Gesetzes.

«Die Frage der Wiederverehelichung geschiedener Ehegatten verschiedener Konfession gehört nicht in das Civilgesetz und bleibt deshalb der Freiheit und dem Gewissen eines jeden Geschiedenen überlassen»¹.

Die Diskussion des Scheidungsgesetzes im Ständerat brachte keine wesentlich neuen Momente; bei der erschöpfenden Behandlung, die ihm bereits früher zuteil geworden, sei dies auch «natürlich», meinte der Berichterstatter im Bund². Allerdings zog sich die Debatte nochmals über einen ganzen Tag hin, bevor der Rat dem Gesetz in seiner neuen Fassung – mit wenigen Abweichungen zum Nationalrat – zustimmte³. Da der Rat dem Vorschlag der Kommissionsmehrheit bezüglich Streichung des Absatzes über die Sakramentsnatur der Ehe gefolgt war, konnte das Gesetz von den Katholiken noch weniger begrüßt werden⁴. Trotzdem fand es in der Schlußabstimmung nicht mehr Gegner als frühere Entwürfe: es wurde mit 21 gegen 12 Stimmen gutgeheißen.

Die letzte Debatte über das Gesetz fand am 3. Februar im Nationalrat vor gelichteten Reihen statt, da sich die Berner Volksvertreter in großer Zahl in ihre Großratsversammlung begeben hatten⁵. Ein Antrag des Kommissionsreferenten, Johann Baptist Weder, das betreffende Traktandum wegen geringer Mitgliederzahl zu verschieben, blieb jedoch in Minderheit⁶.

In der Sache selbst beantragte Weder im Namen der Kommission vollumfängliche Zustimmung zur ständerätslichen Fassung des Gesetzes. Nach kurzer Diskussion⁷, sie drehte sich vor allem um die Streichung des Absatzes betreffend die Sakramentalnatur der Ehe, wurde in allen Teilen Übereinstimmung mit dem ständerätslichen Entwurf erzielt. In

¹ Minoritätsantrag in: BAB, Dossier Gesetze IV/2; ebenso findet er sich im Protokoll des StR vom 30. Januar 1862. NR Bertoni verfaßte gar zur Bekräftigung seines Antrags einen ausführlichen Bericht, der gedruckt erschien in: BBl 1862, I, S. 354–359.

² «Bund» vom 1. Februar 1862.

³ Siehe zur Debatte des StR die Ratsbulletins in der Schwyzer-Zeitung vom 31. Januar 1862 und im «Bund» vom 1. Februar 1862.

⁴ Die SKZ vom 5. Februar 1862 meint: «Früher war wenigstens der sakramentalische Charakter der Ehe für die Katholiken im Gesetz ausdrücklich vorbehalten, jetzt hat eine Mehrheit des Ständерates auch diesen Vorbehalt gestrichen ... Unter solchen Umständen und bei solchen Tendenzen ist es erklärlich, daß das katholische Volk im Schweizerland sich beunruhigt fühlt».

⁵ SKZ vom 8. Februar 1862.

⁶ «Bund» vom 4. Februar 1862.

⁷ Siehe das Ratsbulletin im «Bund» vom 5. Februar 1862.

der Schlußabstimmung wurde das Gesetz in seiner endgültigen Fassung¹ vom Nationalrat mit 33 gegen 22 Stimmen angenommen².

Obwohl beide Räte im Juli 1861 und zu Beginn des Jahres 1862 sich tagelang über dieses knappe acht Artikel zählende Gesetz berieten, kann es nicht als Resultat eines Kompromisses bezeichnet werden. Zwar schienen die vermittelnden Kräfte zeitweise einem Sieg nahe, doch wurden sie im Verlaufe der Januarsession von den Radikalen überflügelt. In seiner endgültigen Fassung vom 3. Februar 1862 stellt sich das Scheidungsgesetz eindeutig als deren Werk dar.

III. DIE OPPOSITION DER KATHOLISCHEN BISCHÖFE GEGEN DAS NACHTRAGSGESETZ

1. *Die Eingabe der schweizerischen Bischöfe*

Zwischen der ersten und zweiten Beratung des Scheidungsgesetzes ging am 24. November 1861 beim Bundesrat eine Note der schweizerischen Bischöfe diese Materie betreffend ein³. Die Bischöfe hatten sich im Gegensatz zu ihrem Vorgehen gegen das Mischehengesetz von 1850⁴ zu einer gemeinsamen Eingabe entschließen können; diese trägt die Unterschriften der Oberhirten der Diözesen Sitten, Lausanne und Genf, St. Gallen, Basel und Chur⁵. Sie wurde auch im Bundesblatt in entgegenkommender Weise veröffentlicht⁶.

Mit ihrer Eingabe ersuchten die Bischöfe den Bundesrat, den Gesetzesentwurf über die Scheidung gemischter Ehen zurückzuziehen. Sie grün-

¹ Siehe den Text des Nachtragsgesetzes in seiner endgültigen Fassung, wie er in der AS publiziert wurde, hinten im Anhang II, S. 159f.

² SKZ vom 8. Februar 1862. Das Resultat dieser Schlußabstimmung ist nicht im offiziellen Protokoll vom 3. Februar festgehalten.

³ Original in: BAB, Dossier Gesetze IV/2. Die Eingabe ist in französischer Sprache abgefaßt.

⁴ Siehe oben S. 65 ff.

⁵ In dieser Reihenfolge; die Unterschriften der Bischöfe von Como und Mailand fehlen im Vergleich zu 1850, da in der Zwischenzeit das schweizerische Gebiet der beiden Bistümer von diesen abgetrennt und dem Bischof von Basel zur Administration unterstellt wurde. Siehe zu dieser Abtrennung: C. TREZZINI, La diocesi di Lugano, Bellinzona 1952.

⁶ BBl 1861, III, S. 196–204. Die Eingabe wurde auch abgedruckt in: Katholische Schweizer-Blätter, IV (1862), S. 104–110, 145–149. Eine Zusammenfassung findet sich auch in der SKZ vom 30. November 1861, in der Schwyz-Zeitung vom 28. November 1861 und im AfkKR, NF 1 (1862), S. 312–314.

deten ihr Begehren auf den Glauben der katholischen Kirche, auf die Moral und auf die unbestrittenen Rechte, welche die katholischen Schweizer erworben hätten. Diese drei Punkte ziehen sich wie ein roter Faden durch das ganze bischöfliche Schreiben durch. Den Entscheid über die Frage, ob der fragliche Gesetzesentwurf in voller Übereinstimmung mit der von der Bundesverfassung gewährleisteten Kantonalsouveränität stehe, möchten sie hingegen anderen, insbesondere den Vertretern der Kantone überlassen.

Der Gesetzesentwurf stehe einmal in einem direkten Widerspruch zur Lehre der katholischen Kirche, da er die vollständige Scheidung, das heißt die Auflösung des ehelichen Bandes gemischter Ehen zulassen und die Zivilgerichte zur Entscheidung über die Frage der Scheidung einsetze. Die katholische Kirche aber halte die rechtsgültig geschlossene Ehe für unauflöslich und ihr Bannfluch treffe alle, welche die Behauptung wagten, daß die Ehesachen nicht vor den geistlichen Richter gehörten¹. Da die Bischöfe nicht glaubten, daß der Bundesrat beabsichtige, einen Glaubenssatz oder eine Lehre der katholischen Kirche zu verletzen, möchten sie ihn auf diesen direkten Widerspruch zwischen Gesetzesentwurf und katholischer Doktrin aufmerksam machen.

Ebensowenig könne der Bundesrat absichtlich die Moral, «diese unumgänglich nothwendige Basis für die öffentliche Ordnung»², durch eine legislatorische Verfügung oder sonstwie erschüttern oder schwächen wollen. Der Gesetzesentwurf versetze aber der Moral «die härtesten Schläge», er begünstige die zügellosen Triebe des Menschen und verleite zur Suche nach sträflichen Gründen, um das eheliche Joch abzuschütteln. Ebenso werde er Zwist und Zwietracht im Schoße der Familie erzeugen und durch die Lockerung der häuslichen Bande deren Auflösung vorbereiten.

Die Gefahr des Proselytentums werde durch den Gesetzesentwurf vergrößert, auch dies liege sicher nicht in der Absicht des Bundesrates. Könne nach der Scheidung nämlich der reformierte Ehegatte wieder heiraten, führe dies den katholischen Teil in die Versuchung, aus Unmut oder Leidenschaft das Gleiche zu tun. Erliege er aber dieser Versuchung, so müsse er seine Religion zum Opfer bringen und werde so zum Apostaten.

Ferner sei es Aufgabe der Bundesbehörden, das unparteiische Gleich-

¹ Hier verweisen die Bischöfe auf Canon XII der Sessio XXIV des Konzils von Trient, den wir schon oben in Anm. 4 S. 28 erläutert haben.

² BBl 1861, III, S. 199.

gewicht zwischen den verschiedenen christlichen Bekenntnissen in der Schweiz zu erhalten. Sei der fragliche Gesetzesentwurf aber nicht mit Parteilichkeit befleckt, da er die Katholiken Gesetzen unterstelle, die sich auf die protestantische Lehre stützen? Dürften da die Katholiken nicht fragen, mit welchem Recht ihnen der Protestantismus auferlegt werde, wie auch die Protestanten im entgegengesetzten Fall die gleiche Frage erheben können?

Weiter füge der Gesetzesentwurf, indem er die Wiederverehelichung gutheiße, den Kindern aus erster Ehe schwere Nachteile zu. Ihre Erziehung werde mehr oder weniger vernachlässigt, ihr Erbteil verhindert und ihr Gefühl der Achtung und kindlichen Liebe gegenüber den Eltern zerstört.

Schließlich erschwere der Gesetzesentwurf die Annäherung zwischen den christlichen Konfessionen, die der Bundesgesetzgeber durch den Erlaß des Mischehengesetzes im Jahre 1850 zu fördern suchte. Der Bundesrat solle selber darüber entscheiden, ob die gewünschte Annäherung nicht viel leichter durch dauernde Ehebündnisse erreicht werde als durch zeitweilige und auflösliche Verbindungen.

Nach einem eindringlichen Schlußappell endet die Eingabe mit der Bitte, diese auch den eidgenössischen Räten bei ihrer nächsten Beratung des Gesetzesentwurfes – falls es überhaupt zu einer solchen käme – mitzuteilen.

2. Die Reaktion auf die Petition der Bischöfe

Die Eingabe fand nicht nur bei ihren direkten Adressaten, dem Bundesrat und den eidgenössischen Räten, sondern auch in weiteren Kreisen einen starken Widerhall. Zeugnis davon legt bereits ihr Abdruck, ganz oder auszugsweise, in verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften ab: in der Schwyzer-Zeitung und in der Kirchen-Zeitung, aber auch in den «Katholischen Schweizer-Blättern für Wissenschaft und Kunst» und gar in dem in Mainz herausgegebenen «Archiv für katholisches Kirchenrecht»¹.

Den «Bund» veranlaßte das bischöfliche Schreiben zu einer langen Abhandlung², welche seiner Widerlegung dienen sollte. Darin wird der Nachweis zu erbringen versucht, daß sich die Kantone von jeher nicht

¹ Siehe die genauen Belege oben S. 135 Anm. 6.

³ Jg. 1861, Nr. 340.

um die Vorschriften des Konzils von Trient über die Ehe gekümmert und die Landeshoheit in Ehesachen der Kirche gegenüber stets gewahrt hätten. Damit wird eine auch in der Wissenschaft vorab des 19. Jahrhunderts oft diskutierte Frage angeschnitten, jene der Geltung des tridentinischen Eherechts in Gebieten, in denen die tridentinischen Dekrete nicht publiziert worden waren¹. Nur wenige Jahre vorher hatte Philipp Anton von Segesser in seiner «Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Lucern» für die fünf inneren Orte schlüssig bewiesen, daß die Beschlüsse des Konzils von Trient voll und ganz angenommen worden waren, nicht nur «quoad sacramentalia et dogmata»².

Es war daher nicht verwunderlich, daß in der Schwyzer-Zeitung Segesser selbst jener Abhandlung im «Bund» scharf entgegnetrat, da sie «offenbare Unrichtigkeiten enthält und dabei doch die unschuldige Miene eines Küsters und die Gelahrtheit eines Theologen für sich in Anspruch nehmen möchte»³.

In der Bundesversammlung selbst warf die Eingabe der Bischöfe weniger hohe Wellen als beim Mischehengesetz von 1850. Da das Schreiben im Ständerat am 13. Januar 1862 direkt vor der Eintretensdebatte, die am 14. Januar noch andauerte, verlesen wurde⁴, beeinflußte es diese in nicht geringem Maße. Verschiedene Redner nahmen auf es Bezug, vor allem katholisch-konservative wie Pierre Th. Fracheboud (FR) und Joseph M. von Hettlingen (SZ), um mit den Aussagen der Bischöfe ihre eigene Position zu stützen.

Ausführlich ging Bundesrat Jakob Dubs auf die bischöfliche Bittschrift in seiner Rede vor der Kleinen Kammer ein. Er betonte, daß er weit davon entfernt sei, mit Geringschätzung von dieser Bittschrift zu sprechen. Bei aller Achtung davor seien aber doch die Worte der Bischöfe nicht entscheidend, da sie nur der Standpunkt einer, der katholischen Konfession verträten. Die protestantische Kirche ihrerseits anerkenne die Ehe nicht als Sakrament und lasse die Scheidung zu. Dem Bunde aber komme es zu, vom neutralen Standpunkt aus einen Ausgleich zwischen den Anschauungen zu finden⁵.

¹ Siehe dazu etwa die Habilitationsschrift des berühmten Staatsrechters F. FLEINER, Die tridentinische Ehevorschrift, Leipzig 1892.

² Bd. 4, Luzern 1858, S. 347–438; siehe insbes. die Ergebnisse S. 435 ff.

³ Schwyzer-Zeitung vom 14. Dezember 1861. Der entsprechende Artikel trägt das Korrespondenzenzeichen *, dessen sich normalerweise Segesser bediente.

⁴ Gemäß dem Ratsbulletin im «Bund» vom 14. Januar 1862.

⁵ NZZ vom 16. Januar 1862.

Die Achtung vor dem bischöflichen Wort ließen aber einige antiklerikale Volksvertreter der alten Garde im Nationalrat vermissen. So eiferten vor allem Augustin Keller, Basil Ferdinand Curti und Joseph Marzell von Hoffmann, lauter Katholiken, gegen die bischöfliche Einmischung in die Kompetenzen des Staates. Keller meinte, «er finde es unschicklich, daß die Bischöfe sich in das Recht einer fremden Konfession einmischen und die protestantische Ehe gleichsam ein Konkubinat, Vielweiberei etc. nennen»¹. Auch Curti zeichnete, will man der Schwyzer-Zeitung vom 24. Januar 1862 glauben, «ein schauerliches Bild von dem Einflusse der ehelosen, mit dem Recht des Bindens und Lösens ausgestatteten katholischen Geistlichen, die jede Scheidung verunmöglichen werden» und Hoffmann sprach vom «Kampf, den die Geistlichkeit aller Zeiten und aller Nationen mit dem Staat gekämpft habe um die Herrschaft über das Menschengeschlecht»².

Diese pathetischen Reden versuchte Philipp Anton von Segesser durch ein witziges Votum lächerlich zu machen. Er erklärte, die Eingabe der Bischöfe sei eine einfache Petition, nicht mehr und nicht weniger³. Im übrigen lasse sein Standpunkt, der in erster Linie nach der Bundeskompetenz in Mischehenangelegenheiten frage, keine Begeisterung zu für Humanität und Menschenrechte. Auch müsse er auf die Behandlung des beliebten Themas vom Staat und seinen Rechten verzichten und könne auch nicht auf das Tridentinum und die Reformation eingehen⁴.

Fassen wir am Schluß die Wirkung der bischöflichen Eingabe zusammen, so können wir ein Doppeltes feststellen: Einerseits bestärkte sie sicher die dem Episkopat treu ergebenen Katholiken in ihrem Kampf gegen die Neuauflage des Mischehengesetzes. Andererseits aber entfachte sie antiklerikale Leidenschaften und lenkte die Debatte in den eidgenössischen Räten hin auf die Betonung der Unterschiede der Konfessionen und die Ansprüche der geistlichen Gewalt⁵. Damit verschob sich der Schwer-

¹ «Bund» vom 25. Januar 1862.

² Schwyzer-Zeitung vom 24. Januar 1862. Die ganze Berichterstattung ist in sehr scharfem Ton gehalten.

³ «Bund» vom 25. Januar 1862. Segesser äußerte sich bereits am 6. Dezember 1861 in positivem Sinne zur bischöflichen Eingabe und wünschte ihr mehr Glück als früheren kirchlichen Stellungnahmen (Schwyzer-Zeitung vom 6. Dezember 1861).

⁴ SEGESSER, Kleine Schriften, III, Bern 1879, S. 180.

⁵ Von der ungünstigen Wirkung der bischöflichen Eingabe waren anscheinend auch Zeitgenossen überzeugt. So heißt es in der SKZ vom 1. Februar 1862: «Von mehreren Seiten hörte man behaupten, die Eingabe der Bischöfe habe die Bundesversammlung ungnädig gestimmt». Diese Meinung versucht der Artikel in der Folge zu widerlegen.

punkt der Diskussion, der vorher mehr bei den Fragen der Bundeskompetenz und der Verletzung kantonaler Souveränität geruht hatte.

3. Der verspätete Protest des Nuntius

Wie schon beim Mischehengesetz von 1850 wandte sich auch in der Scheidungsfrage der apostolische Geschäftsträger, Monsignore Giuseppe Bovieri, in einem Protestschreiben an den Bundesrat¹. Wie damals entschloß er sich aber erst zu diesem Schritt, nachdem das entsprechende Gesetz schon geraume Zeit in Kraft war: sein in französischer Sprache abgefaßtes Schreiben datiert vom 22. April 1862².

Wie er selbst mitteilte, handelte der Nuntius in direktem Auftrage des Papstes, legte somit offiziellen Protest ein gegen das Nachtragsgesetz und forderte dessen Aufhebung³.

Das Schreiben erläuterte die katholische Lehre zur Ehescheidung und zeigte die Verstöße des Nachtragsgesetzes gegen die katholischen Grundsätze auf. Insbesondere sprach es sich gegen die gänzliche Scheidung und deren Beurteilung durch den bürgerlichen Richter aus. Daneben äußerte es Bedenken betreffend die Folgen des erlassenen Gesetzes auf die Moral: dieses beeinträchtigte die wahre eheliche Liebe und fördere die Scheidungen, zudem nehme es keine Rücksicht auf die Kinder. Am Schluß verwies es auf weitere Argumente in der früheren Eingabe der schweizerischen Bischöfe. Überhaupt zeigen die in den beiden Dokumenten vorgebrachten Einwände gegen das Scheidungsgesetz eine große Ähnlichkeit, ja stimmen zum größten Teil überein.

Dieser verspätete Protest blieb ohne weitere Folgen, ja wurde meines Wissens vom Bundesrat nicht einmal beantwortet.

IV. DER ERLASS DES SCHEIDUNGSGESETZES IM SPIEGEL DER PRESSE

Da wir schon bei der Schilderung der Debatten in den eidgenössischen Räten zum Fall Camenzind und zum Scheidungsgesetz häufig auf die Darstellung in der Presse verwiesen, ebenso ihre Reaktion auf die Ein-

¹ Zu diesem früheren Schreiben und zur Person des Nuntius siehe oben S. 74.

² Das Schreiben liegt im Original im BAB, 8 (A), Nr. 141. Es ist auch in deutscher Sprache (übersetzt durch J. Meyer) abgedruckt in: Katholische Schweizer-Blätter, IV (1862), S. 292–298.

³ Siehe Original, S. 2 und am Schluß; Katholische Schweizer-Blätter, IV (1862), S. 293 und 298.

gabe der Bischöfe kurz streiften, kann es sich an dieser Stelle nur noch um eine kurze, abschließende Übersicht über die Pressediskussion handeln.

Anstelle des «Schweizerischen Republikaners», der bereits im Jahre 1851 einging¹, berücksichtigen wir – neben der Neuen Zürcher Zeitung und der Schwyz-Zeitung – neu den Berner «Bund», das führende Blatt der Bundesstadt². Neben diesen Tageszeitungen kommt in einem zweiten Abschnitt auch wieder die schweizerische Kirchen-Zeitung zu Wort³.

1. In der Tagespresse

Will man die in den drei berücksichtigten Zeitungen gebotenen Artikel zum Thema systematisch erfassen, muß man zwischen parteigebundenen Stellungnahmen und bloßer Berichterstattung unterscheiden.

Unter die Berichterstattung fallen vor allem die Ratsbulletins, die weitaus den größten Teil der Produktion zum Thema Scheidungsgesetz einnehmen. Im «Bund» findet sich gar neben diesen – allerdings recht ausführlichen – Berichten über die Verhandlungen in den eidgenössischen Räten, kein einziger Kommentar zum Thema, abgesehen vom bereits erwähnten Aufsatz zur Eingabe der Bischöfe⁴. Selbst die Ratsbulletins sind recht neutral gehalten und nur selten bricht darin die Sympathie für die Sache einer Partei durch.

Zurückhaltung übt auch die Neue Zürcher Zeitung, die erst im Januar 1862 einige Kommentare neben den Ratsbulletins zu den Verhandlungen über das Scheidungsgesetz veröffentlicht. Dabei ist ein Beitrag mit dem Titel «Zur Charakteristik der schweizerischen Räte» von besonderem Interesse⁵. Dieser geht von der Tatsache aus, daß in den Debatten über das Nachtragsgesetz sich viele Katholiken «protestantischer» gebärdet hätten als die Protestanten und frägt nach den Gründen dieses Verhaltens. Er sieht sie im gespannten Verhältnis dieser Katholiken zur Hierarchie ihrer Kirche und in der mangelnden Ausscheidung kirchlicher und weltlicher Kompetenzen. Es liege darum für diese nahe, den Bund zu

¹ Siehe zur Auflösung des Republikaners: R. VÖGELI, Aus der Geschichte der zürcherischen Presse, in: Das Buch der schweizerischen Zeitungsverleger, Zürich 1925, S. 449.

² Zum «Bund» siehe GAUTSCHY, Die Schweizer Presse, S. 51 ff.

³ Die SKZ haben wir schon oben S. 84 ff. berücksichtigt.

⁴ Siehe oben S. 137f.

⁵ NZZ vom 25. Januar 1862.

Hilfe zu rufen, um die Verhältnisse zu ändern, wo die kantonalen Kräfte nicht ausreichten. Diese Sicht der Dinge darf als recht scharfsinnige Analyse des Verhaltens vieler radikaler Katholiken in der Mischehenfrage und in staatskirchlichen Belangen des jungen Bundesstaates überhaupt gelten.

Worin mögen die Gründe für die Zurückhaltung der Neuen Zürcher Zeitung und des «Bund» in der Scheidungsfrage liegen? Meines Erachtens sind sie in einer gewissen Unsicherheit über den Ausgang der Verhandlungen und den Wert der Argumente pro und contra zu suchen. Diese These läßt sich an Hand eines Kommentars in der Neuen Zürcher Zeitung er härten. Dieser wendet sich eigentlich gegen die Einführung des Stenographischen Bulletins über die Verhandlungen der eidgenössischen Räte, konkretisiert seine Einwände aber am Beispiel der Beratungen über das Scheidungsgesetz. Dazu führt er aus:

«Die Gesetzgeber sind selber nicht sicher über den Weg, den sie gehen; die Bedenken, welche die bedeutendsten Juristen äußern, werden mehr überstimmt als widerlegt; man will gleiches Recht, keine geistliche Gerichtsbarkeit; darin geht man einig, aber man ahnt zugleich, daß sehr vieles im Hintergrund der Abstimmung liegt, das man eigentlich nicht will, und das den Nutzen des Gesetzes sehr problematisch macht» ¹.

Bedeutend einfacher hat es da die Schwyzer-Zeitung. Für sie sind die Fronten klar, sie ficht ganz eindeutig gegen jedes neue Bundesgesetz auf dem Gebiete des Mischehenrechts, mag es auch einen Kompromiß zwischen den verschiedenen Parteien darstellen. Ihre Ratsbulletins gewähren denn auch den Argumenten der Opposition einen breiteren Raum und übergießen andererseits radikale Befürworter mit beißendem Spott ².

Neben diese Berichte aus dem Ratssaal treten in der Schwyzer-Zeitung verschiedene Kommentare und Abhandlungen zum Scheidungsgesetz und zur Mischehenfrage überhaupt. So äußert sich am 6. Dezember 1861 Nationalrat Segesser zur Eingabe der Bischöfe und zum neuen Gesetzesentwurf der ständerätslichen Kommission ³. Sein Bedauern

¹ NZZ vom 1. Februar 1862.

² Als Beispiel einer recht tendenziösen Berichterstattung sei etwa jene in der Schwyzer-Zeitung vom 24. Januar 1862 erwähnt, worin die NR Keller, Curti und von Hoffmann richtig verspottet werden.

³ Korrespondenzenzeichen *; siehe dazu auch A. WETTSTEIN, Philipp Anton von Segesser zwischen Ultramontanismus und Liberalismus, Freiburg/Schweiz 1975, S. 100f. (ZSKG, Beiheft 25).

darüber, daß niemand in diesem Gremium die katholische Anschauung vertreten habe, richtet sich mit Sicherheit an seinen Luzerner Kollegen Jost Weber, der in dieser Kommission Einsitz genommen hatte. Weber erhielt von der Schwyzer-Zeitung an anderer Stelle noch eine weitere Rüge wegen seines Eintretens für die Zivilehe¹.

Hohes Lob ernten hingegen die protestantischen Ständeräte Johann Jakob Blumer (GL) und Johann Jakob Rüttimann (ZH) für ihre Stellungnahmen gegen das Scheidungsgesetz. In einem Artikel unter dem Titel «Liberaler und toleranter Protestantismus» wird die Rede Rüttimanns vom 14. Januar 1862 im Ständerat fast vollständig abgedruckt. Im einleitenden Kommentar dazu heißt es, solche Stimmen seien wertvoller als die Macht kalter Majoritätsbeschlüsse und gäben Zeugnis von der auch in protestantischen Kreisen wachsenden Stimmung, daß rücksichtsvolle und schonende Behandlung konfessioneller Fragen ein Hauptartikel des Programms der Staatsmänner sein müsse². In einem weiteren Aufsatz lobt Ph. A. von Segesser selbst die beiden «achtbaren Protestanten», die mit Ernst ihre Stimme gegen das Gesetz erhoben hätten³.

Wie sehr Blumer und Rüttimann wegen ihrer Haltung zur Mischehenfrage andererseits ins Kreuzfeuer radikaler Blätter, etwa der St. Galler-Zeitung und des Winterthurer Landboten, gerieten, zeigt eine Presse-schau in der Neuen Zürcher Zeitung vom 21. Januar. Diese selbst anerkennt die Meinung der beiden Standesherren und druckt eine ausführliche Stellungnahme Rüttimanns ab, die seine Position vom staatsrechtlichen Standpunkte aus rechtfertigen sollte⁴.

Einen breiten Raum nimmt in der Schwyzer-Zeitung schließlich eine Artikelserie unter dem Titel «Ehe, Mischehe und Civilehe» ein, die in den

¹ Siehe unten S. 144. Weber, damals zwar noch den Katholisch-Konservativen zuzurechnen, stimmte aber regelmäßig für das Scheidungsgesetz in den verschiedenen Entwürfen. Andererseits sprach sich der liberale Stadt-Luzerner Renward Meyer (von Schauensee) immer dagegen aus.

² Schwyzer-Zeitung vom 23. Januar 1862.

³ Schwyzer-Zeitung vom 31. Januar 1862, Korrespondentenzeichen *. Im gleichen Artikel schreibt Segesser mit Blick auf Jost Weber, aber ohne dessen Namen zu nennen: «Neben diesen freilich noch vereinzelten ehrenwerten Stimmen muß es schmerzlich auffallen, daß ein katholischer Luzerner, sonst zu den Konservativen zählend, sein Votum für Annahme des besprochenen Gesetzes abgegeben ...»

⁴ NZZ vom 21. Januar 1862. Es ist interessant festzustellen, daß mit Rüttimann und Blumer gerade zwei Rechtsgelehrte, der eine Professor in Zürich, der andere anerkannter juristischer Autor und Bundesrichter, sich dem Nachtragsgesetz widersetzen.

Monaten Dezember 1861 und Januar 1862 in acht Folgen erscheint¹. Gedacht als Antwort auf Jost Webers Aufsatz «Über gemischte Ehen» in den «Katholischen Schweizer-Blättern» bietet diese Artikelfolge eine ausführliche Darstellung der Geschichte der Ehe und des Ehrechts von der Schöpfung bis zur Gegenwart und leitet dann über zur aktuellen Diskussion über die Zivilehe und die Ehescheidung. Dazu gesellen sich ernste Ermahnungen an die Adresse der National- und Ständeräte, vorab die katholischen, sich ihrer Verantwortung bei der Mischehendiskussion bewußt zu sein und sich von der Idee der christlichen Ehe im christlichen Staat leiten zu lassen². Diese halb wissenschaftliche, halb politisch engagierte Artikelfolge führt uns über zum nächsten Abschnitt, zur Stellung der Kirchen-Zeitung in der Diskussion über die Scheidung gemischter Ehen; sie hätte im Grunde eher Platz für eine solch ausführliche Abhandlung geboten.

2. *In der Schweizerischen Kirchen-Zeitung*

Recht häufig und in der Schlußphase gar polemisch äußert sich die Kirchen-Zeitung zur Debatte um die Scheidung gemischter Ehen. Begnügt sie sich im Jahre 1861 noch mit einer Zusammenfassung der bundesrätlichen Botschaft zum Scheidungsgesetz in den Ausgaben vom 5. und 12. Juni und mit einem längeren Resümee der Eingabe der Bischöfe am 30. November, beginnt sie 1862 mit eigentlichen Kommentaren zum Geschehen im Bundeshaus.

So bringt sie am 29. Januar den bissigen Bericht eines Nationalrates über die Reden Basil Ferdinand Curtis und Augustin Kellers zur bischöflichen Eingabe. Darin werden die Äußerungen Curtis als «24-Pfund-Phrasen» apostrophiert und Keller als «theologischer Flachmaler», «einfältiger Pfaffenfresser» und «verstickter katholischer Theologe» hingestellt³.

Weitere Kommentare zu den Ratsverhandlungen betreffend das Scheidungsgesetz finden sich in den Ausgaben vom 22. Januar, 1., 5.,

¹ Schwyzer-Zeitung vom 17., 18. und 19. Dezember 1861 und vom 7., 8., 9., 10. und 11. Januar 1862; Korrespondentenzeichen =.

² Zur Idee der christlichen Ehe im christlichen Staat vor allem die 7. und 8. Folge in der Schwyzer-Zeitung vom 10. und 11. Januar 1862.

³ SKZ vom 29. Januar 1862. Eingangs heißt es, von den Äußerungen der Herren Curti und Keller müsse die katholische Gerechtigkeit und das katholische Volk bleibende Kenntnis nehmen.

8., 12., 15. und 19. Februar 1862, am 15. Februar zusätzlich der offizielle Wortlaut des Gesetzes. Allerdings sind diese Artikel zum Teil nur ein Auszug oder eine Zusammenfassung eines entsprechenden Berichts in der Schwyzer-Zeitung oder in der Luzerner-Zeitung¹.

Von größerem Interesse sind zwei abschließenden Kommentare zum Scheidungsgesetz. Im ersten meint ein Einsender am 8. Februar 1862, die «Herrn Gleichmacher und Mischmascher» hätten sich selber mehr geschadet als uns, denn gegen sie spreche, daß bereits zehn Jahre nach dem Gesetz über die Mischehen ein Gesetz über deren Scheidung notwendig werde. An die Befürworter des Gesetzes gerichtet fährt er fort: «Also soweit wäret Ihr jetzt gekommen in wenig Jahren? Nichts als Scheiden und Gerichte mit Euren gemischten Ehen? Und dafür braucht Ihr sogar ein Bundesgesetz? ... Also ein eklatanteres Armuths-Zeugnis hätte der Mischehe nicht ausgestellt werden können, als eben dieses Scheidungsgesetz und seine famosen Debatten»².

Den «vollständigen Gnadenstoß für die Mischehen» aber bilde das Bundesgericht als Forum im Scheidungsfall. Denn wer möchte schon seine Ehehändel vor diesem Gericht – «im Angesichte der ganzen Eidgenossenschaft» – austragen³. Mit einer schlechten Prognose für das schweizerische Staatsleben angesichts solcher Gesetze endet der Artikel.

Düstere Vorahnungen für die Zukunft hegt auch der zweite Kommentar vom 15. Februar 1862. Er richtet sich an katholische Priester, die im «Heere der Staatskirchler» dienten. Die Mischehenbeschlüsse des National- und Ständerates seien geeignet diesen die Augen zu öffnen. Diese Beschlüsse könnten allerdings die Lehre der Kirche über die Unauflöslichkeit nicht beeinträchtigen, denn diese könne jene Lehre so wenig ändern «als die Bundesgewalt den mathematischen Lehrsatz $2+2=4$ ». Die eidgenössischen Räte hätten aber der menschlichen Gesellschaft keinen guten Dienst erwiesen, denn wenn sie «Alles den sinnlichen Menschen Inkommadierende abzuschaffen, für patriotische Pflicht halten, so sollte es uns nicht wundern, wenn sie in nicht ferner Zukunft auch noch andere Kirchen-Gebote und Institute wegzudekretieren versuchen sollten»⁴.

¹ So am 1. und 5. Februar 1862.

² SKZ vom 8. Februar 1862.

³ Ebd.

⁴ SKZ vom 15. Februar 1862.